

Editorial	5
-----------------	---

SCHWERPUNKT: Vielfalt erleben – Inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung

Auf dem Weg zu inklusiven Tageseinrichtung für alle Kinder	6
Die Haltung macht's!	8
Mittendrin, nicht nur dabei	11
Das Kind lernt am Leben	16
Inklusion: Von der Vision zum Kita Alltag	19

Aus dem LVR-Landesjugendamt Rheinland

Der neue Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen	22
Schulsozialarbeit in Bewegung	24
Runder Tisch Kindertagespflege	27
Neuer Vorsitzender der Schiedsstelle für Jugendhilfe beim LVR.....	28
Neues Onlineangebot zur Mediensucht	29
Aktuelles aus der Gesetzgebung	30

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Bericht über die Sitzung am 22. September 2011	32
--	----

Kinderarmut

Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen« gestartet	32
---	----

Rund um die Jugendhilfe

Schutzauftrag als Dauerauftrag – Teil 2	36
Sprintpool: Sprach- und Integrationsmittler für bessere Kommunikation	42
Wie Kinderrechte zu Rechten von Kindern werden.....	45
Hören mit Qualität	47

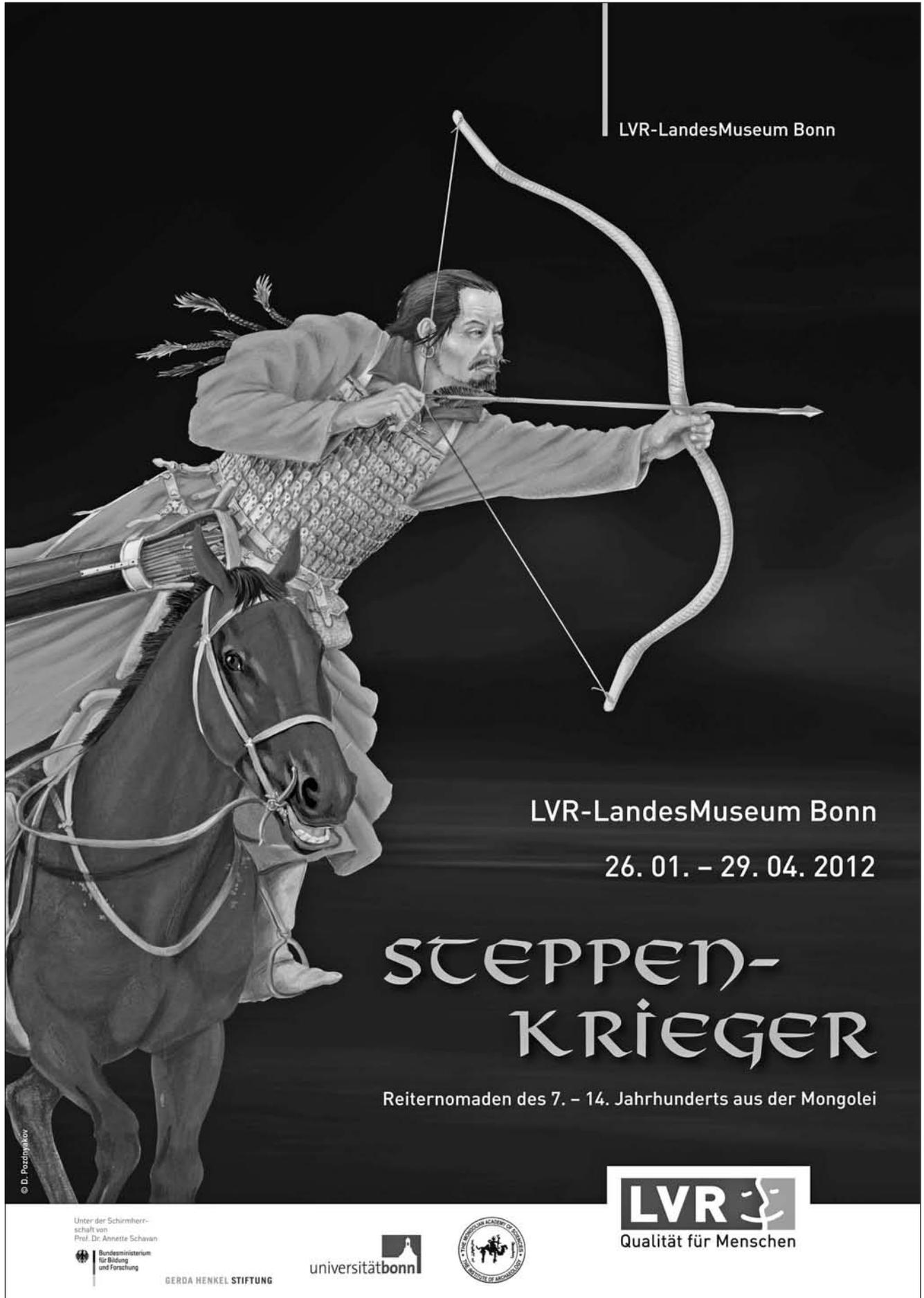
Publikationen & Rezensionen

Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	49
---	----

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	56
Impressum	58

.....
Der nächste JUGENDHILFEREPORT 01.12 erscheint mit dem Schwerpunkt **Vormundschaft in
Bewegung**
.....



LVR-LandesMuseum Bonn

LVR-LandesMuseum Bonn

26. 01. – 29. 04. 2012

STEPPEN- KRIEGER

Reiternomaden des 7. – 14. Jahrhunderts aus der Mongolei

© D. Pozdnyakov

Unter der Schirmherr-
schaft von
Prof. Dr. Annette Schavan



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

GERDA HENKEL STIFTUNG

universität**bonn**



LVR 
Qualität für Menschen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Thema Inklusion wird seit einiger Zeit sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Gesellschaft intensiv diskutiert.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im März 2009 von Deutschland unterzeichnet. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die integrative Pädagogik im gesamten Bildungssystem Deutschlands und geht alle an.

Durch den Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erkennen die Vertragspartner das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, sind die Vertragspartner aufgefordert, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu implementieren und die Möglichkeit zu lebenslangem Lernen zu gewährleisten. Dazu benötigen vor allem junge Menschen gute Lebens- und Lernbedingungen, denn: dabei sein ist nicht alles.

Die Zielsetzung der Inklusion fordert langfristig, hinderliche Strukturen zu flexibilisieren und zu überwinden. Bestehende Institutionen müssen ihre Arbeit neu ausrichten, denn sie sollen dazu beitragen, dass die Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung aufgehoben wird.

Inklusion hat den Anspruch, Antworten auf die komplette Vielfalt von Menschen zu geben, damit Vielfalt zur Normalität wird.

Im vorliegenden Heft kommen unterschiedliche Akteure zu Wort, die mögliche Wege zur inklusiven Bildung schildern, damit Inklusion im Elementarbereich zur Realität werden kann.

Ich wünsche Ihnen eine bereichernde Lektüre.

Ihr



Reinhard ELZER
LVR-Dezernent Jugend





Foto: Göller/LVR

Vielfalt erleben! Auf dem Weg zu inklusiven Tageseinrichtungen für alle Kinder

Von Elke Pfeiffer

Die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung hat im Rheinland eine lange Tradition. Eine Besonderheit der gemeinsamen Erziehung ist, dass die therapeutischen Angebote, genau wie die pädagogischen und heilpädagogischen Anregungen, für die Kinder alltagsbezogen in der Kindertageseinrichtung stattfinden. Dem LVR-Landesjugendamt Rheinland ist es ein besonderes Anliegen, dass durch qualitätsorientierte Rahmenbedingungen die Chancengleichheit in der Bildung für alle Kinder erreicht wird.

DABEI SEIN IST NICHT ALLES

Die gemeinsame Erziehung benötigt einfühlsame Fachkräfte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, die die Mädchen und Jungen mit ihren Stärken und Schwächen sehen und unterstützen. Dies erfordert eine Pädagogik, die das Kind auf seinem individuellen Entwicklungsniveau und in seiner Handlungskompetenz anspricht. Eine solche aktive Praxis erfordert von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf didaktischer, methodischer und therapeutischer Ebene Verfahren, die differenziert geplant und umgesetzt werden. Denn erst in Spiel- und Lernzusammenhängen, die auf den unterschiedlichen Entwicklungsniveaus der Kinder die erforderlichen Lernbedingungen, Lernstrategien und Lernhilfen zur Verfügung stellen, können sich Kinder selbständig und frei bewegen, handeln und entwickeln.

Das Konzept der Inklusion reicht weit über die integrative Betreuung hinaus. Mit ihr zeichnet sich eine Haltung aus, die davon ausgeht, dass jeder Mensch als vollwertiges Wesen und als wertvoller Teil der Gemeinschaft anerkannt wird. Nicht Gleichheit, sondern ein Recht auf Ungleichheit kennzeichnet die Vorstellungen einer inklusiven Gesellschaft.

Inklusion verfolgt das Ziel, dass sich alle Kinder entfalten können, egal auf welchem Entwicklungsniveau. Der Paradigmenwechsel zeigt auch erste Spuren in der Gesetzgebung.



Elke PFEIFFER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4057
elke.pfeiffer@lvr.de

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) ermöglicht, Kinder mit Behinderung auch in Regeleinrichtungen aufzunehmen, ohne allerdings die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen wie Personal und Gruppengröße zu beschreiben.

MODELLPROJEKT ZUR INTEGRATION VON KINDERN UNTER DREI JAHREN

Die Ergebnisse eines vom Landschaftsverbands Rheinland initiierten Modellprojekts vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2011 für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren bestätigen, dass auch junge Kinder mit Behinderung in integrativen altersgemischten Gruppen große Entwicklungssprünge machen. Notwendig sind dafür entsprechende Voraussetzungen, die die Tageseinrichtung und das Personal in die Lage versetzen, gute pädagogische Arbeit zu leisten. Die Eltern, deren Kinder im Rahmen des Modellprojekts betreut wurden, zeigen insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung, Bildung und Förderung ihrer Kinder, wenn die Rahmenbedingungen gut sind. Die Ergebnisse des Projekts zeigen aber auch, dass die vom LVR-Landesjugendamt entwickelten Strukturen bei der Begleitung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren noch nicht ausreichend sind. Während der Projektphase wurde deutlich, dass zur individuellen Förderung noch weiteres pädagogisches Personal benötigt wird und sich die Gruppenstruktur noch verändern muss. Die Gestaltung des Übergangs von der Frühförderung zur Kita und von der Kita zur Schule bedarf ebenfalls weiterer pädagogischer und struktureller Überlegungen.

Dennoch: Die bisherigen Erfahrungen mit der gemeinsamen Erziehung, auch von Kindern unter drei Jahren, ermutigen, auch in Zukunft die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen



Foto: Göller/LVR

zu inklusiven Häusern zu unterstützen und alle Möglichkeiten und Erkenntnisse zu nutzen, damit Kinder einen Platz in der Mitte der Gesellschaft finden, egal mit welchen Voraussetzungen sie ihren Weg beginnen.

STÄRKEN STÄRKEN – INKLUSION IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Inklusion im frühen Kindesalter fördert Autonomie und soziale Verantwortung, wenn das Kind darf, was es kann, wenn es bekommt, was es braucht, wenn es ermutigt wird, über sich hinaus zu wachsen.

Die inklusive Betreuungsmöglichkeit sichert auf Dauer allen Kindern gemeinsame Erlebnisse und Entwicklungschancen. Alle Kindern erhalten die Möglichkeit, gleichberechtigt ihren Platz zu finden. In der inklusiven Gruppe wird durch die

Begleitung der heilpädagogischen und therapeutischen Kräfte ein besonders kindergerechter Tagesablauf sichergestellt. Nicht nur die Kinder mit Behinderung, sondern auch die Kinder ohne Behinderung finden in dieser Gruppenform nachhaltige Zuwendung und eine intensive Begleitung.

Es ist von großer Bedeutung, Kindern auf ihrem Lebensweg Vertrauen in die eigenen Stärken zu vermitteln. Dies geschieht auch und besonders in inklusiven Gruppen.

Inklusion vollzieht sich nicht von selbst. Gemeinsames Leben und Erleben in der frühkindlichen Erziehung kann nur gelingen, wenn Fachkräfte diese Prozesse begleiten. Wenn Vielfalt deutlich werden kann, befinden wir uns in einem gemeinsamen dialogischen Prozess. Das LVR-Landesjugendamt berät und unterstützt Träger und Jugendämter bei der Entwicklung inklusiver Bildungs- und Betreuungskonzepte, zugeschnitten auf den jeweiligen Sozialraum.

Die Beiträge dieses Schwerpunkts versuchen die Vielfalt sichtbar zu machen. Professor Rainer Strätz, Klaudia Weber und Regina Solbach vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) NRW stellen in ihrem Artikel Ergebnisse aus dem LVR-Modellprojekt für Kinder unter drei Jahren mit einer Behinderung dar und skizzieren Erkenntnisse für die Weiterentwicklung dieses Konzepts. Edith Platau berichtet aus Sicht einer Fachberaterin über die Entwicklung der Inklusion von der Vision zum Alltag in Kindertageseinrichtungen. Helga Ross, Leiterin des Waldorfkinderhauses in Bergisch Gladbach, beschreibt den begonnenen Weg von einer integrativen Einrichtung hin zu einer Einrichtung, in der alle Kinder begleitet werden können.

Die Haltung macht's!

Von Silke Zeyen



Silke ZEYEN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6746
silke.zeyen@lvr.de

Professor Gerald Hüther spricht von zwei Grundhaltungen, die jeder Mensch mit auf die Welt bringt: Die Neugier, auch Entdeckungsfreude genannt, und die Gestaltungslust.

Darüber hinaus ist Haltung von Prägung und Erfahrungen bestimmt und steht gemeinhin für die Einstellung, die Gesinnung und die Denkweise eines Menschen sowie dessen Überzeugungen. Sie steht damit für seine ganz persönliche Philosophie.

WIE HALTEN SIE ES MIT DER HALTUNG?

Fachkräfte, die in einer integrativen Einrichtung arbeiten, haben sich hierfür in aller Regel bewusst entschieden. Sie haben sich vermutlich bereits im Vorfeld mit der Frage auseinandergesetzt, wie sie Kindern, ganz gleich, ob sie eine Behinderung haben oder nicht, als Begleiter zur Seite stehen wollen. Sie haben eine persönliche Haltung zur Verschiedenartigkeit von Kindern und den Umgang mit deren Stärken und Beeinträchtigungen entwickelt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII und des Kinderbildungsgesetzes NRW, mit dem Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Behinderung, nehmen vermehrt Regeleinrichtungen Kinder mit Behinderung auf.

Diese Entwicklung bringt mit sich, dass sich auch Fachkräfte mit dem Thema Behinderung auseinandersetzen müssen, die dies bislang nicht getan haben.

In solchen Fällen steht der Träger, vor allem das Team vor der Herausforderung, sich und der eigenen Haltung in Bezug auf Kinder mit Behinderung und Vielfalt bewusst zu stellen. Dazu ist notwendig, miteinander in einen intensiven Dialog zu treten, um herauszufinden, wie es um die Grundhaltung jedes Teammitglieds zu den Herausforderungen der Inklusion bestellt ist.



Foto: Göller/LVR

HALTUNG IST EINE PERSONALE KOMPETENZ

Dass Haltung eine personale Kompetenz ist, daran besteht kein Zweifel. Doch welche Haltung ist förderlich, um Kinder mit und ohne Behinderung in ihrem ganz individuellen Bildungskontext zu unterstützen? Was macht eine Haltung aus, mit Hilfe derer es gelingt, alle Kinder zum Lernen einzuladen, zu ermutigen und zu inspirieren wie Hüther es ausdrückt?

Haltung lässt sich weder in konkrete Einzelfaktoren zerlegen, noch im Sinne des Wissenserwerbs erlernen. Ihre Ausbildung ist ein individueller, ganz persönlicher Entwicklungsprozess der pädagogischen oder therapeutischen Fachkraft selbst.

EINE INKLUSIVE HALTUNG ENTWICKELN

Die persönliche und professionelle Haltung ist nicht statisch. Sie wandelt sich im Zuge neuer Erfahrungen, der Reflexion eigener Einstellungen und im Austausch mit anderen Menschen. Dies erfordert Zeit und Raum, die es erlauben, sich reflektierend mit der eigenen Prägung und bestehenden Vorannahmen auseinanderzusetzen. Dies setzt einen wertfreien und respektvollen Umgang auch mit den Ängsten und Grenzen aller Beteiligten voraus.

Kreative Modelle und Handlungsspielräume müssen im Team miteinander diskutiert, ausgehandelt und in einem stetigen Austausch prozesshaft weiterentwickelt werden.

Ob eine Kindertageseinrichtung konsequent inklusiv arbeitet, hängt entscheidend davon ab, inwieweit das Konzept von allen Fachkräften der Einrichtung getragen wird. Denn gute Voraussetzungen für inklusive Bildungsprozesse hängen weniger von äußeren, als vielmehr von inneren Rahmenbedingungen ab. Es nützt die beste Ausstattung nichts und niemandem,



Foto: Göller/LVR

wenn aufgrund der Haltung der pädagogischen Fachkräfte diese nicht entsprechend verwendet wird.

Die Auseinandersetzung mit den eigenen Vorbehalten, Ängsten, Vorurteilen und Denkweisen ist notwendig, um inklusive Prozesse anzustoßen. Sie bietet ganz nebenbei die Chance, sich selbst und die Kollegen besser kennenzulernen.

Denn Vielfalt findet sich in jedem Team wieder. Die bewusste Auseinandersetzung mit verbindenden und sich unterscheidenden Aspekten der Teammitglieder ermöglicht, sich auf neue, vielleicht andere Weise wertzuschätzen und zu einem respektvollen Umgang mit der Persönlichkeit jedes Einzelnen zu gelangen.

Den Einzelnen mit seinen Ressourcen, aber auch den individuellen Grenzen wahr- und anzunehmen, sich Wertungen bewusst zu werden, wird so zu einer Grundhaltung, die sich auf allen Ebenen der Kindertageseinrichtung widerspiegelt.

DIE GEBURTSKOMPETENZ DER NEUGIER

Neugier, und damit die Bereitschaft neue Erfahrungen zu machen, ist eine Grundvoraussetzung, um das Spektrum der eigenen Werte und (gedachten) Einschränkungen zu erweitern. Den kindlichen

Bildungsprozessen folgend immer wieder Vorstellung und Wirklichkeit zu überprüfen, eigene Überzeugungen über Bord zu werfen, falls sie sich als wenig hilfreich erweisen und voller Elan die eigenen Kompetenzen zu erweitern, ist ein spannender und gewinnbringender Prozess. Um gemeinsam zu neuen Denkweisen zu gelangen, ist die Integration und Wertschätzung der unterschiedlichen Perspektiven nötig. Die der einzelnen Teammitglieder, der Eltern und ganz besonders die der Kinder.

In diesem Sinne: Halten Sie sich bereit für neue Erfahrungen, erhalten Sie Ihre Neugierde auf jedes Kind, orientieren Sie sich anhaltend an den Fähigkeiten aller Menschen in Ihrer Einrichtung und erhalten Sie für sich selbst Gelassenheit und den Anspruch in der Kita eine gute, bildungsreiche und förderliche Zeit mit allen zu verbringen.

Mittendrin, nicht nur dabei

Von Prof. Rainer Strätz, Regina Solbach und Klaudia Weber

Ergebnisse und Erfahrungen der wissenschaftlichen Begleitung des LVR Modellprojekts »Modelle zur Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren« von 2008 bis 2011.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen wird im Rheinland seit 1983 praktiziert. Seitdem werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung überwiegend in integrativen Gruppen betreut und gefördert.

Anfragen von Eltern jüngerer behinderter Kinder und deren gleiches Recht auf Teilhabe an früher Förderung, Bildung und Betreuung erfordern die Weiterentwicklung dieses Angebots. Es gibt nun nicht nur langjährige positive Erfahrungen mit integrativen Gruppen, sondern im Regelbereich auch mit Gruppen mit erweiterter Altersmischung für Kinder bereits ab vier Monaten. Deshalb lag es nahe, integrative Gruppen mit erweiterter Altersmischung zunächst im Rahmen eines Projekts zu erproben.

AUSGANGSSITUATION FÜR DAS MODELLPROJEKT

Ab 2013 werden alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege haben. Selbstverständlich gilt dies auch für Kinder mit einer Behinderung. Deshalb war es wichtig, bereits im Jahr 2008 mit einem Projekt zu beginnen, das erkunden sollte, wie die Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland den Ansprüchen dieser Kinder gerecht werden können, sowohl in konzeptioneller Hinsicht als auch in Bezug auf die notwendigen Rahmenbedingungen. Das Sozialpädagogische Institut NRW (zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FH Köln) hat das Modellprojekt wissenschaftlich begleitet.

In der Ausschreibung des Modellversuchs waren zunächst drei unterschiedliche Gruppenformen vorgesehen. Die meisten Träger entschieden sich jedoch für die integrative Gruppe für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung. Schon die Aufnahme eines zusätzlichen Jahrgangs ist aber eine konzeptionelle und pädagogische Herausforderung und nicht einfach ein kleiner Schritt auf dem Weg zur Inklusion. Schnell stellte sich heraus, wie anders die Ansprüche sind, die zweijährige Kinder und ihre Eltern stellen - von Einjährigen ganz zu schweigen.

Ein entscheidender Vorteil der rheinischen integrativen Gruppen (gegenüber Modellen in anderen Bundesländern oder Landesteilen) besteht darin, dass die therapeutischen Kräfte in den Einrichtungen selbst angestellt sind und nicht stundenweise von außen kommen, denn gerade kleine Kinder unterscheiden nicht zwischen sozialpädagogischen und therapeutischen Kräften, sondern nach bekannt und unbekannt. Deshalb ist der regelmäßige Aufenthalt der therapeutischen Kräfte in den Gruppen bei Kindern unter drei Jahren besonders wichtig. Dies darf allerdings nicht dazu dienen, den Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften auszugleichen.

*Prof. Dr. Rainer STRÄTZ
rainer.straetz@fh-koeln.de*

*Regina SOLBACH
regina.solbach@fh-koeln.de*

*Klaudia WEBER
klaudia.weber@fh-koeln.de*

*Sozialpädagogisches
Institut NRW
Zentrale wissenschaftliche
Einrichtung der Fachhochschule Köln*



Foto: Göller/LVR

ENTWICKLUNGEN IN DER PROJEKTLAUFZEIT VON 2008 BIS 2011

In der steigenden Zahl von Modelleinrichtungen von 29 Einrichtungen im Jahr 2008 auf 95 Einrichtungen im Jahr 2011 (in 56 verschiedenen Kommunen) spiegelt sich die zunehmende Nachfrage der Eltern von jungen Kindern mit Behinderung wider. Inzwischen melden die Modelleinrichtungen im Durchschnitt knapp drei Anfragen pro Jahr, die sich auf die Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren mit Behinderung beziehen. Dies ist alles andere als selbstverständlich, denn so wie viele Eltern von Kindern unter drei Jahren ohne Behinderung sich fragen, ob eine Tageseinrichtung der optimale Ort für die Förderung ihres Kindes darstellt, gilt dies auch und vielleicht erst recht für die Eltern von Kindern mit Behinderung. Letztere haben mit Einrichtungen der Frühförderung kompetente und verlässliche Partner gefunden, die gemeinsam mit ihnen die Förderung des Kindes in therapeutischer Hinsicht längst begonnen haben.

Im zweiten Projektjahr wurden in den damals teilnehmenden Einrichtungen die Behinderungsformen der Kinder unter drei Jahren erhoben. Die Angaben, die den Einrichtungen mehr oder weniger differenziert vorlagen, zeigten eine breite Streuung in den Behinderungsformen und -schweregraden. Die Einrichtungen waren bemüht, allen unterschiedlichen Nachfragen und Herausforderungen gerecht zu werden und beschränkten sich nicht auf bestimmte, (vermeintlich oder tatsächlich) leichtere Behinderungsformen. Die relativ große Zahl von Kindern mit Entwicklungsverzögerung ist typisch für diese Altersstufe (vgl. Sohns 2007). Sohns führt dazu aus, dass »... diese Kinder (und ihre Familien) einen unstrittigen Betreuungsbedarf haben« – hinzuzufügen wären wohl der Beratungs-, der Unterstützungs- und der Förderbedarf. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn sich »zu einem so frühen Zeitpunkt oftmals noch nicht feststellen [lässt], ob die Ursache ihrer verzögerten Entwicklung in einer organisch bedingten Störung, einer mentalen Retardierung oder in umfeldbedingten – z.B. anregungsarmen – Einflussfaktoren liegt.« (ebd.)

Anfang 2010 wurden alle Einrichtungsleitungen, die Gruppenleitungen der Modellgruppen und die therapeutischen Fachkräfte in den beteiligten Modelleinrichtungen zu ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen befragt. Diese Befragung wurde Anfang 2011 mit einer größeren Stichprobe wiederholt. Viele Ergebnisse waren einander sehr ähnlich, so dass die damit abgefragten Sachverhalte als stabil gelten können. Einzelne graduelle Veränderungen deuten zum Beispiel darauf hin, dass gegen Ende der Projektlaufzeit den Einrichtungsleitungen eher Informationen und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung standen, die geholfen haben, ihr Team auf die neue Herausforderung vorzubereiten.

DIE SICHT DER ELTERN

Erstmalig wurden im Jahr 2011 die Eltern aller Kinder in den Modellgruppen schriftlich befragt. Erstaunlich und erfreulich war die außergewöhnlich hohe Beteiligung (1122 Fra-

gebögen). Da alle Eltern in den Modellgruppen befragt wurden, konnten die möglicherweise verschiedenen Perspektiven von Eltern mit Kindern mit und ohne Behinderung untersucht und abgebildet werden. Zunächst wurde deutlich, dass beide Elterngruppen die Prinzipien der Integration einschließlich der Zusammenarbeit von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften nachdrücklich befürworteten.

Eine sehr bedeutsame und zugleich für Eltern gut beobachtbare Variable ist das Wohlbefinden ihres Kindes in der Einrichtung und Gruppe. Fast 96 Prozent aller Eltern haben den Eindruck, dass sich ihr Kind wohl fühlt. Das war in dieser Deutlichkeit nicht zu erwarten, ist ein großes Lob für das Engagement der Kolleginnen und Kollegen in den Modelleinrichtungen und spricht eindeutig für die hohe fachliche Qualität ihrer Arbeit. Vielleicht noch bemerkenswerter ist, dass dieses Ergebnis für alle Gruppen von Eltern gilt. Die Einrichtungen schaffen es also, den Bedürfnissen und Erwartungen der Eltern jüngerer Kinder mit Behinderung in hohem Maße gerecht zu werden, ebenso denen aller anderen Eltern.

Häufig ist für Eltern ein wichtiges Kriterium, ob ihr Kind in der Gruppe Spielpartner findet oder nicht. Diesen Eindruck hatten drei Viertel der Eltern von Kindern mit Behinderung: Sie sahen ihr Kind also nicht nur einfach dabei, sondern mittendrin.

Vielfach setzen sich Kontakte auch in der Zeit fort, die die Kinder nicht in der Einrichtung verbringen. Die Aussage »Mein Kind hat Kontakte zu anderen Kindern aus der Kindertagesstätte (z.B. Verabredungen zum Spiel am Nachmittag, Einladungen zum Geburtstag...)« bejahten 47 Prozent der Eltern von Kindern mit Behinderung und 71 Prozent der Eltern von Kindern ohne Behinderung. Wir sinnieren, ob das berühmte Wasserglas halb leer oder halb voll ist; sicher ist aber: Integration beschränkt sich nicht auf die Einrichtung selbst, sondern zieht weitere Kreise. Wir sollten dabei auch bedenken, dass insbesondere im ländlichen Raum viele Kinder mit Behinderung nicht um die Ecke wohnen, sondern mit dem Fahrdienst zur Einrichtung gebracht werden, was Kontakte außerhalb der Einrichtung massiv erschwert.

AUFGEHOBEN IN DER GEMEINSCHAFT

Selbstverständlich sollen und können wir nicht bewerten, was in einer einzelnen Modellgruppe geschieht. Aber unsere Erfahrungen bei Hospitationen und Gesprächen in Modelleinrichtungen und -gruppen zeigten nicht nur das Wohlbefinden der Kinder, das sich vor allem durch die Gewissheit ergibt, in einer Gemeinschaft aufgehoben zu sein. Es ging darüber hinaus um die wechselseitige Hilfe der Kinder untereinander, die selbstverständlich erwartet wird, und zwar genau in dem Maß, in dem sie notwendig ist. Ebenso geht es um Respekt und in diesem Zusammenhang auch um die Partizipation der Kinder an dem, was in der Einrichtung passiert. Von allen Kindern wurde viel erwartet und es war immer wieder erstaunlich, wie schnelle und umfassende Fortschritte gerade die jungen Kinder mit Behinderung machten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR GELINGENDE INTEGRATION

Um jedem Kind individuell und jederzeit gerecht werden zu können, reicht die derzeit gegebene personelle Besetzung in den Modellgruppen nicht aus

- wegen des Bindungsverhaltens der Kinder unter drei Jahren, das in der Eingewöhnungszeit, aber auch danach mehr Personal erfordert,
- wegen des erheblich höheren Zeitaufwands für pflegerische Tätigkeiten und Hilfestellungen im Alltag,

- wegen der notwendigerweise besonders intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Frühförderung,
- wegen des durch die unterschiedlichen Tagesrhythmen der Kinder notwendigerweise flexibleren Tagesablaufs,
- wegen der größeren Spannweite der Bedürfnisse und Interessen der Kinder (die älteren Kinder dürfen nicht zu kurz kommen),
- wegen der zeitaufwendigen Beobachtungs- und Dokumentationstätigkeit, die bei Kindern unter drei Jahren anders aussieht als bei älteren.

Alle Gruppen mit Kindern unter drei Jahren brauchen einen Personalschlüssel, der eine individuelle Eingewöhnung gemeinsam mit den Eltern ermöglicht. Aber auch nach dieser Zeit brauchen die Kinder unter drei Jahren die Nähe und Zuwendung der Erzieherin genau dann, wenn sie das brauchen. Auch die Eltern verlangen zu Recht umso mehr Zeit für wechselseitige Informationen und beratende Gespräche, je jünger das Kind ist. Ebenso brauchen Erzieherinnen viele spezifische Informationen über das Kind, seine individuellen Signale und Verhaltensweisen, die nur die Eltern geben können.

ALLTÄGLICHE HERAUSFORDERUNGEN IN EINER MODELLGRUPPE

Die Gruppenleiterin sitzt beim Frühstück neben einem schwer mehrfach behinderten Mädchen, das mit der Zeit lernen wird, so weitgehend wie möglich, selbstständig zu essen. Dazu braucht es aber viele kleine Schritte, bei denen es auf Hilfe und Signale angewiesen ist. Im Moment etwa das Signal, wann es an der Zeit ist, zu schlucken oder Signale zu ihren Hand- und Armbewegungen. Auf dem Platz daneben sitzt das jüngste Kind der Gruppe, ebenfalls mit Behinderung, das zwar die meiste Zeit ganz gut allein zurecht kommt, aber manchmal doch die volle Aufmerksamkeit der Gruppenleiterin in Anspruch nimmt, auch deshalb, weil es in der Nähe viel Interessantes aber auch Ablenkendes gibt – insbesondere für ein junges Kind.

Wenn eine Modellgruppe aus insgesamt 15 Kindern besteht, dann ist schon in dieser Alltagssituation die Gruppenleiterin am Rand der Überforderung, erst recht aber die zweite Kraft, die in dem Moment allein für 13 Kinder verantwortlich ist.



Bei Kindern unter drei Jahren mit Behinderung wird die Aufnahme in eine Tageseinrichtung zunehmend an die Stelle der Angebote der Frühförderung treten. Es gilt also, die Zusammenarbeit mit der Frühförderung auf eine neue, konstruktive Grundlage zu stellen, denn nach wie vor ist diese die erste und damit weithin entscheidende Anlaufstelle für die betroffenen Eltern und Kinder. Sie verfügt bereits über eine differenzierte Diagnostik und spezifische Erfahrungen in der Förderung des jeweiligen Kindes; deshalb muss sie auch in den Prozess des Übergangs einbezogen werden und stellt auch danach eine wichtige Kooperationspartnerin dar. Dies darf nicht an finanziellen Regelungen scheitern. Derzeit ist aber den Frühförderstellen eine Refinanzierung ihrer Leistungen nicht mehr möglich, sobald das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen ist.

Auch vom Raumprogramm und von der Ausstattung her müssen die Modellgruppen und -einrichtungen sowohl den Bedürfnissen der Kinder unter drei Jahren als auch den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung, den Erfordernissen der integrativen Arbeit wie auch den Grenzen der Belastbarkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerecht werden. Viele Einrichtungen sind zunächst mit unzureichenden räumlichen Gegebenheiten ins Projekt gestartet. Das bedeutete bei den bestehenden Einrichtungen die Notwendigkeit von Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen, die im laufenden Betrieb stattfanden und für die es keine Erfahrungswerte gab. Inzwischen gibt es Einrichtungen im Modellprojekt, die in Neubauten arbeiten, in denen von vornherein die günstigsten Lösungen gesucht und realisiert wurden.



ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Fachkräfte in den Modellgruppen haben über ihre sozialpädagogische Grundqualifikation hinaus vielfältige Formen der Weiterqualifizierung aufzuweisen; eine heilpädagogische Zusatzausbildung ist allerdings noch nicht die Regel. Auch therapeutische Fachkräfte, besonders die im Schwerpunkt Sprache, sind in unterschiedlicher Weise weiterqualifiziert. Bei einer Ausweitung der integrativen Gruppen mit erweiterter Altersmischung wird jedoch immer mehr breit qualifiziertes Personal benötigt. Dabei geht es nicht nur um heilpädagogische Kompetenzen, sondern ebenso um solche in der integrativen und inklusiven Arbeit. Auffällig ist, dass es das auf lange Sicht notwendige Gegenstück zur heilpädagogischen Zusatzausbildung für sozialpädagogische Fachkräfte, nämlich eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation für therapeutische Fachkräfte, in dieser Form noch nicht gibt. Alle Zusatzqualifikationen sollten frühzeitig, praxisbezogen und berufsbegleitend erworben werden können.

Literatur

Sohns, Armin (2000): *Frühförderung entwicklungsauffälliger Kinder in Deutschland. Handbuch der fachlichen und organisatorischen Grundlagen.* Weinheim und Basel.

Mehr Informationen zum Modellprojekt finden Sie unter: www.spi.nrw.de

Das Kind lernt am Leben

Von Helga Ross

Ist die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung möglich? Wird man damit jedem Kind in einer Tageseinrichtung gerecht?

Diese und andere Fragen stellten wir uns vor 20 Jahren, als wir noch ein eingruppiger Kindergarten waren und ein Elternpaar sein Kind mit Behinderung von uns betreuen lassen wollte. Nach langen Überlegungen, ob es von den Pädagogen zu leisten wäre und besonders, ob wir diesem Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen gerecht werden könnten, entschieden wir uns, dieses Wagnis einzugehen. Das war unser erster Schritt zur integrativen Betreuung.

Durch viele positive Erfahrungen, die wir in der täglichen Arbeit machten und die Erkenntnis, dass wir in einigen Situationen aufgrund der Rahmenbedingungen an unsere Grenzen stießen, verdichtete sich der Impuls, eine integrative Gruppe einzurichten.

In Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland gelang es uns, als Elterninitiative einen neuen Kindergarten zu bauen, der fortan mit einer Kindergartengruppe und einer integrativen Gruppe bestückt war. Blicke ich zurück, war es eine aufregende Zeit. In enger Zusammenarbeit mit einem Architekten wurde am Grundriss und der Ausgestaltung des neuen Kindergartens geplant. Die wichtigste Frage jedoch lautete: Was heißt eigentlich Integration? Was wollen wir damit erreichen?

UMFASSENDE GEMEINSCHAFT

Das Wort Integration kommt aus dem Lateinischen Integratio und heißt übersetzt Herstellen eines Ganzen.

Übertragen auf den Kindergarten bedeutet Integration, dass Kinder mit einer Behinderung, Entwicklungsverzögerung oder Wahrnehmungsstörung, gemeinsam mit anderen Kindern in einer kleinen Gruppe betreut werden. Hier können die Kinder durch das gemeinsame Spielen voneinander lernen. Sie erleben, dass sie angenommen werden, so wie sie sind. Integration bedeutet nicht, dass alle Kinder den ganzen Tag alles gemeinsam machen, sondern dass individuelle Freiräume und Entwicklungsräume geschaffen werden, die es jedem Kind ermöglichen, sich individuell (auf seine Weise, nach seiner Konstitution) zu entfalten und sich so in die Gemeinschaft einzugliedern.

Integration bedeutet nicht Anpassung des Besonderen an die Mehrheit, sondern Bildung einer Gemeinschaft, die alle Kinder umfassen kann.

In den 1970er-Jahren entstanden die ersten integrativen Kindergärten, die damals eine Besonderheit waren, trennte man doch zu dieser Zeit noch strikt nach Kindern ohne Behinderung und Kindern mit Behinderung. Letztere wurden in heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtungen betreut, wo sie unter sich blieben und mehr oder weniger ausge-



Helga ROSS
 Leiterin Waldorfkinderhaus
 Bergisch Gladbach
 Tel 02202 30819
 waldorfkinderhaus-gld@
 netcologne.de



grenzt waren. Inzwischen ist die Zahl der integrativen Kindertagesstätten ständig gestiegen, da sich das Bewusstsein für die besonderen Lernchancen, die diese Art von Kinderbetreuung bietet, in Fachkreisen und in der Gesellschaft durchgesetzt hat.

In unserer integrativen Gruppe werden insgesamt 15 Kinder betreut, davon haben vier bis sechs Kinder Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen. Betreut werden diese Kinder von zwei bis drei Fachkräften (Erzieherinnen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation), einer Motopädin (für die Bewegungstherapie) und einer Logopädin (für die Sprachtherapie). Zusammen mit den Eltern gestalten wir gemeinsam den Raum, in dem das Kind sich selber im Kindergartenalltag freudig bilden und somit die Grundlage für lebenslanges Lernen gelegt werden kann. Wir schaffen Bedingungen, die das Kind auf seinem eigenen Bildungsweg anregen und unterstützen, und geben ihm gegebenenfalls nötige Hilfestellungen.

DIE ARBEIT IM INTEGRATIVEN KINDERGARTEN

Der Tagesablauf ist so gestaltet, dass die Kinder durch unsere Angebote in Haus und Garten die Möglichkeit bekommen, aktiv am Leben teilzunehmen. Wir verstehen uns als großen Haushalt, der zu versorgen ist. Hierbei versuchen wir ein möglichst vielseitiges, für das Kind durchschaubares Tätigkeitsfeld entstehen zu lassen: Wir backen unsere Brötchen aus frisch gemahlenem Korn, machen Holzfeuer im Herd, reparieren an der Werkbank Spielzeug oder stellen welches her.

Die Kinder erleben so sinnvolle, in ihrem Zusammenhang durchschaubare und nachahmenswerte Tätigkeiten, bei denen mit der Zeit ein Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung entsteht. Um den Kindern darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit der Natur und den jahreszeitlichen Erscheinungen zu geben, werden einzelne Bereiche in so genannten Projekten vertieft. Zur Erntezeit werden Früchte und Gemüse gemeinsam geerntet und zu Kompott, Säften, Marmeladen und Suppen verarbeitet. Aus unserem Kräutergarten ernten wir Kräuter und Tees, die getrocknet werden und anschließend zu Kräutersalz oder Teemischungen verarbeitet werden. Im Herbst gehen wir auf den Acker und sammeln Kartoffeln, um später daraus Kartoffelgerichte herzustellen.

Diese Beispiele zeigen einen Ausschnitt aus einer Vielfalt von Erfahrungsmöglichkeiten, in denen Lernprozesse nicht durch Intellektualisieren, sondern durch sinnvolle Tätigkeiten angeregt werden, nach dem Motto: Das Kind lernt am Leben, jedes auf seine Weise.

Natürlich darf in unserem Haushalt auch das Essen nicht zu kurz kommen. Alle Kinder und Erwachsenen nehmen gemeinsam das selbst hergestellte vollwertige Frühstück und das biologische Mittagessen ein. Auch das Singen, Kindertänze, Finger- und Bewegungsspiele sind



festen Bestandteile unseres Alltags, die in freudiger Atmosphäre sprach- und bewegungsfördernd wirken. Das tägliche Spiel in unserem Garten oder im Wald fördert die Sinne und ermöglicht den Kindern ganzheitliches Lernen und Respekt vor Pflanzen und Tieren.

THERAPIE IM ALLTAGSGESCHEHEN

Zu Beginn unserer integrativen Arbeit waren die meisten Kinder zwischen drei und vier Jahre alt, wenn sie in den Kindergarten kamen. Heute sind die Kinder größtenteils zwei Jahre alt. Suchten Eltern in der Vergangenheit eher einen Kindergartenplatz, damit das Kind unter Kinder kam, so steht heute auch die Berufstätigkeit der

Eltern im Vordergrund. So ist es inzwischen durchaus üblich, ein Kind mit zwei Jahren, unabhängig davon, ob integrativ oder nicht, bis zu 45 Stunden wöchentlich betreuen zu lassen.

Entwicklungsbedingt haben zweijährige Kinder ganz andere Bedürfnisse als ältere Kinder und ist der pflegerische Aufwand, wie das Wickeln und Füttern, erhöht. Aus diesem Umstand ergibt sich ein intensiveres Zusammenarbeiten mit Eltern. Es kann durchaus zwei Monate dauern, bis die Kinder sich sicher von den Eltern lösen können und sich in die neue Lebenssituation in der Einrichtung eingelebt haben.

Standen in der Vergangenheit die klassischen Behinderungen wie Down-Syndrom, Körperbehinderungen, Schwerstmehrfachbehinderungen und geistige Behinderung im Vordergrund, so sind es heute vermehrt die so genannten Autismen und Entwicklungsverzögerungen etwa in der Sprache, in der motorischen Entwicklung und, nicht selten, im emotional-sozialen Bereich.

Die therapeutische Arbeit hat sich dahingehend verändert, dass die Therapie heutzutage überwiegend im Alltagsgeschehen stattfindet. Wurden die Kinder früher eher aus der Gruppe heraus geholt und in einem speziellen Raum therapiert, findet die Förderung gegenwärtig eher eingebunden in den alltäglichen Abläufen der Gruppe statt.

DIE NEUE SICHT – DER WEG ZUR INKLUSION

Auch heute, nach 12 Jahren integrativer Arbeit, müssen wir unser Konzept kontinuierlich überprüfen und anpassen. Veränderte gesellschaftliche Bedingungen wie Berufstätigkeit beider Elternteile, alleinige Erziehung, Arbeitslosigkeit, Armut und Drogenabhängigkeiten, fordern den Mitarbeitenden ein hohes Maß an Flexibilität, Empathie und Einsatzbereitschaft ab.

Ein neuer Aspekt wartet auf Umsetzung, er heißt Inklusion. Seit der UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 beschäftigen sich Politiker, Wissenschaftler, Pädagogen und betroffene Eltern damit, wie dieser Anspruch in unser bestehendes System integriert werden kann.

GEMEINSCHAFT DER HETEROGENITÄT

Inklusion kommt aus dem Lateinischen und bedeutet »Dazugehörigkeit«. Die Gesellschaft schafft Strukturen, in denen sich alle Menschen frei bewegen können und sich jeder als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft einbringen kann. Hierzu gehören auch Menschen mit Migrationshintergrund, Alte und Kranke.

Für den Bildungsbereich Kindertagesstätte und Schule bedeutet dies, dass ein uneingeschränkter Zugang zu allen Bildungseinrichtungen für alle Kinder besteht und dass den individuellen Bedürfnissen aller entsprochen wird. Es soll eine Gemeinschaft der Heterogenität entstehen, in der jedes Kind gleichwertig behandelt wird. Der Blick wird auf die Stärken gerichtet und nicht auf die Defizite. Dies bedingt, dass Barrieren im Umfeld der Kinder abgebaut werden, damit sie sich entsprechend ihrer Anlage durch Partizipation an Spiel und Lernangeboten bestmöglich weiter entwickeln können. Ein wichtiger Indikator unter vielen anderen ist, dass sich jeder willkommen und angenommen fühlt.

Inklusion kann man nicht per Gesetz verordnen. Nötig ist, die Denkbarrieren in den Köpfen der Menschen abzubauen. Ist dieser Schritt getan und ist die Bereitschaft vorhanden, sich auf ein inklusives Menschenbild einzulassen, kann man in die praktische Umsetzung gehen und sich den Fragen nach institutionellen Gegebenheiten, personeller Umsetzung, räumlicher Ausstattung widmen.

AUSBLICK

Ging man bei der Integration noch von der Eingliederung ausgesonderter Personen in eine Gruppe aus, so will Inklusion die Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen und allen Menschen von vornherein Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht einräumen. Langsam kann sich aus dem Integrationsaspekt eine Initiierung des Inklusionsgedankens entwickeln. Wir werden uns auf den Weg begeben. Wann beginnen Sie inklusiv zu denken?

Inklusion: Von der Vision zum KitaAlltag

Von Edith Platau

Die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention postulieren den Anspruch, hinreichende Grundlagen zu schaffen, die es allen Menschen ermöglichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, ein gleichberechtigtes Leben zu führen. Inbegriffen in diesen Auftrag ist die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, das vom Kind als eigenständiger Person mit einem Recht auf Partizipation, Förderung und Schutz ausgeht.

Maria Kron, Professorin an der Uni Siegen, bietet uns hierzu folgende Definition und fasst die in Kindertagesstätten erforderlichen Bedingungen kurz zusammen: »Wir verstehen Inklusion



*Edith PLATAU
Sozialpädagogische Fachberaterin
Betreuungseinrichtungen für
Kinder und Jugendliche der
Stadt Eschweiler
Edith.Platau@eschweiler.de*

als einen Prozess, der darauf abzielt, ein angemessenes Umfeld für alle Kinder zu schaffen. Das bedeutet für die pädagogische Arbeit, dass Konzepte, Programme und Aktivitäten an die Bedürfnisse und Interessen der Kinder anzupassen sind und nicht etwa umgekehrt die Kinder sich den von ihnen unabhängig entworfenen Vorstellungen anzupassen haben. Dies schließt die Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten aller Kinder ein.« (M. Kron, B. Pape, M. Windisch (Hrsg.): Zusammen aufwachsen. Schritte zur frühen inklusiven Bildung und Erziehung. Klinkhardt, 2010)

Gelungene Inklusion kann auf Spezialgruppen verzichten, diese könnten als Grundlagen für neu zu entwickelnde Regelgruppen dienen. Das erfordert jedoch einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel.

Eine deutliche Positionierung der Gesellschaft zu Ausgrenzung, Diskriminierung, Chancengleichheit und Ausgleich von Benachteiligung ist notwendig. Eine Veränderung von institutionellen Rahmenbedingungen, Haltungen und Überzeugungen ist Grundlage und Ziel inklusiver Veränderungsprozesse.

Wie kann sichergestellt werden, dass sowohl das hochbegabte als auch das Kind mit eingeschränktem Wortschatz und Migrationshintergrund parallel zu dem Kind mit cerebralen Bewegungsstörungen optimal gefördert wird (und wer vermittelt Eltern, dass dies möglich ist)?

Wer kann und möchte, in unserem ohnehin schon unterfinanzierten Sozialsystem, den ungeheuren Kostenaufwand stemmen, wenn Kindertageseinrichtungen barrierefrei umzubauen sind oder sich logistisch auf unterschiedlichste Formen der körperlichen Beeinträchtigung einstellen müssen (inklusive des Vorhaltens von Möglichkeiten der Versorgung mit Sauerstoff, Sonderbetten, unterschiedlichsten medizinischen wie hygienischen Installationen)?

Wie kann das weit entwickelte Spezialwissen, etwa von bisherigen Behinderteneinrichtungen, in die Kindertagesstätten transportiert und dort bewahrt werden, wenn es beispielsweise zwei Jahre lang nicht abgerufen wird (etwa weil es zwei Jahre lang kein autistisches Kind in der Einrichtung gab)?

Wie kann das bisherige Ausbildungssystem für Erzieherinnen und Erzieher zukünftig die ungeheure Menge an Spezialwissen vermitteln?

Wie kann eine Gesellschaft, die sich bezüglich der Themen Migration, Behinderung und Präimplantationsdiagnostik in weiten Teilen bislang eher ausgrenzend und separierend verhält, sich mittelfristig pluralistisch orientieren?

Und wie kann auf diesem Hintergrund Ausgrenzung bis hin zu Mobbing von Menschen mit Beeinträchtigung in inklusiven Kontexten verhindert werden?

Bisher ist unser Bildungssystem eher ausgrenzend oder separierend ausgelegt, bietet damit aber auch die Chance zum Schutz und zur Spezialisierung. Bisherige Betreuungsformen für Kinder mit besonderen pädagogischen Erfordernissen finden üblicherweise in Sondergruppen oder integrativen Kontexten statt. Die Möglichkeit der Einzelintegration in Regelgruppen findet immer größeren Anklang. Auch sie kann sich bereichernd auf eine Einrichtung auswirken, wenn hier Standards wie zusätzliches Personal, Reduzierung der Gruppenstärke und umgestaltete Räumlichkeiten erfüllt werden.

Für individuelles Wachstum benötigen Menschen eine barrierefreie Umwelt, eine würdevolle Betreuung und Förderung ohne individuelle Überforderung. Hier gilt es ebenfalls, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen wie multiprofessionelle Teams, reduzierte Gruppenstärke, Erhöhung des Personalsschlüssels, Planung, Bau und Raumgestaltung von Kindertagesstätten, Veränderung der Aus- und Fortbildung, um so jedes Kind unabhängig von seinem individuellen Kontext aufnehmen zu können. Diese verbesserten Rahmenbedingungen kommen nicht allein Kindern mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf zu Gute, sondern können sich auf alle Kinder positiv auswirken. Inklusion fordert neben Flexibilität, Mobilität, Sensibilität auch eine Erweiterung des finanziellen Rahmens.

Um inklusiv in Kindertagesstätten arbeiten zu können, ist eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ausrichtungen von Inklusion, wie sozialer Hintergrund, Behinderung, Migration nötig. Einrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Kinder aufgenommen werden können. Dies stellt ebenfalls eine große Herausforderung für die Trägerlandschaft dar. Grundlage hierfür ist die Entwicklung von Qualitätsstandards, gesetzliche Verankerung und schließlich eine komplette Reorganisation des Finanzierungssystems.

Inklusion ist sowohl Vision als auch langfristig angelegter gesellschaftlicher Prozess. Inklusion wird das Versorgungs- und Betreuungssystem auf den Kopf stellen und neu aufbauen. Die historische Chance liegt darin, von allen fachlichen Disziplinen das Beste zusammenzuschließen und in eine neue Form zu gießen. Damit ist aber auch klar: Inklusion ist mehr als das Ausbluten spezialisierter oder integrativer Einrichtungen und das bloße Zusammenlegen aller denkbaren Betreuungsformen unter einem Dach.



Foto: Göller/LVR

Der neue Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen

Von Dieter Göbel



Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten. Dieser soll unter Beteiligung der Träger regelmäßig neu gefasst werden, um so den gesellschaftlichen Herausforderungen und Bedingungen für die wesentlichen Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII inhaltlich zu entsprechen. Mit dieser Verpflichtung kommt der Gesetzgeber dem Anliegen der Träger nach, die Landesförderung auf eine verlässliche Basis zu stellen und damit den Trägern die notwendige Planungssicherheit zu bieten.

In den öffentlichen Diskursen, Streitgesprächen und Anhörungen zum neuen KJP standen zwei Fragen im Mittelpunkt: Wie hoch ist der finanzielle Rahmen der Landesförderung durch den KJP und in welchem Verhältnis gestaltet sich die Aufteilung der Mittel für die Infrastruktur- und Projektförderung?

Mit einer deutlichen Erhöhung des Fördervolumens des KJP auf insgesamt 100.225.700 Euro setzt die Landesregierung ein wichtiges jugendpolitisches Zeichen. Gerade in den letzten Jahren hat sich die Bedeutung zwischen der Kinderförderung im Rahmen der vorschulischen Erziehung und der klassischen Jugendförderung sehr zu Gunsten der Kinderförderung verschoben. Bedingt durch die gesellschaftliche Forderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Bestreben nach einer immer früheren Korrektur kindlicher Problemlagen sind die Angebote der vorschulischen Erziehung mit einem Rechtsanspruch versehen worden, der mit einer sehr starken Ausweitung der finanziellen Mittel einhergeht. So ist die Steigerung der öffentlichen Ausgaben für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe seit 2006 zum größten Teil auf den Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige zurückzuführen. Da der Ausbau noch lange nicht abgeschlossen ist, wird auch in den nächsten Jahren mit weiteren Steigerungen zu rechnen sein. Parallel dazu wurden die Mittelzuweisungen für die Jugendarbeit eingefroren oder entwickelten sich rückläufig. In dieser Gemengelage, die sehr an einen Verteilungskampf erinnert, ist die Erhöhung der Mittel für die Jugendförderung ein deutliches Zeichen, Jugendpolitik wieder zu einem relevanten Schwerpunkt zu erheben.



Dieter GÖBEL
 Fachbereichsleiter im LVR-
 Landesjugendamt Rheinland
 Tel 0221 809-6213
 dieter.goebel@lvr.de

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG VERSUS PROJEKTFÖRDERUNG

Bei dem Streitpunkt der prozentualen Mittelverteilung zwischen Infrastruktur- und Projektförderung waren in den Anhörungen die Meinungen klar verteilt. Die öffentlichen und freien

Träger der Jugendhilfe forderten mehrheitlich die zusätzlichen Mittel für die Infrastrukturförderung zu verwenden, um so die gewachsenen Betriebskosten kompensieren zu können. Das Land hat diesem Ansinnen nicht in vollem Umfang entsprochen, sondern hat seinen Anspruch, inhaltlich zu steuern durch eine Erhöhung der Projektmittel umgesetzt. Es verspricht sich hiervon neue und zusätzliche Impulse für die fachpolitische Weiterentwicklung, wie es der § 82 SGB VIII einfordert, der die Prinzipien der Landesförderung festlegt.

So beträgt das Verhältnis von Struktur- und Projektförderung im neuen Kinder- und Jugendförderplan einer prozentualen Verteilung von 65 % zu 35 %.

Konkret verteilen sich die Mittel des Kinder- und Jugendförderplans folgendermaßen:

- 65 % originäre Infrastrukturförderung
- 6,5 % landeszentrale Fachberatungsangebote
- 20 % reine Projektförderung
- 3,5 % Jugendfreiwilligendienst
- 3 % Investitionen
- 2 % Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz

NEUE FÖRDERSCHEWERPUNKTE

Mit dem neuen Kinder- und Jugendförderplan wurden drei neue Schwerpunkte im Rahmen der Projektförderung eingeführt.

Position 3.2.2 – Teilhabe junger Menschen mit Behinderung:

Mit dem neuen Förderschwerpunkt Teilhabe junger Menschen mit Behinderung reflektiert der KJP die Konsequenzen aus der UN-Behindertenkonvention durch die Umsetzung inklusiver Projekte. Indem Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung geöffnet werden, stehen die Träger vor neuen Herausforderungen. Der Förderbereich 3 Chancengleichheit/Integration/Inklusion stellt für dieses schwierige Unterfangen 1.000.000 Euro an Projektförderungsmitteln zur Verfügung. Leistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, werden allerdings nicht gefördert.

Position 2.2.1 – Jugendkulturland NRW:

Der kulturellen Bildung kommt als ein übergreifender Bildungsansatz für verschiedene Bildungsorte und Bildungsangebote und eigenständiges Bildungsfeld im neuen KJP ein deutlicher Bedeutungsgewinn zu. Die Mittel, die die jungen Menschen an eigene kulturelle Aktivitäten heranführen sollen, belaufen sich auf 2.000.000 Euro. Wichtig ist bei der Konzeptionierung der Projekte, dass sie neue Zielgruppen angesprochen und erreichen. Durch diese Festlegung wird der sozialen Ausrichtung des KJP auf die Zielgruppe sozial benachteiligter Jugendlicher entsprochen.

Position 1.2.2 – Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften:

Mit der Einführung dieser neuen Position folgt das Land der Erkenntnis, dass die Bildungsorte außerhalb von Schule für den Bildungserfolg junger Menschen eine wesentliche Bedeutung haben. Der KJP spricht in diesem Zusammenhang von »Lernorten der Lebensbildung«. Mit der Übernahme des Begriffs der »Bildungslandschaft« aus dem 12. Bildungsbericht der Bundesregierung soll vor allem eine bessere Verzahnung der schulischen und außerschulischen Angebote vor Ort erreicht werden. Die Projekte sollen daneben gemeinsame Bildungsziele der verschiedenen Bildungsakteure definieren, nach denen sich dann die Praxis ausrichtet. Bei den für dieses Ziel zur Verfügung gestellten 4.150.000 Euro sind allerdings bereits erhebliche Mittel zur Finanzierung der alten Position 2.3: Kooperation Jugendhilfe - Schule

Den Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, weitere Informationen sowie die Vordrucke finden Sie auf den Seiten des LVR-Landesjugendamtes unter www.lvr.de > Jugendförderung.

gebunden, für die keine Neuanträge mehr gestellt werden können. Auch Projekte im offenen Ganztag und im gebundenen Ganztag können nicht gefördert werden.

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG UND FACHBEZOGENE PAUSCHALEN

Die Diskussion um eine Entbürokratisierung des Kinder- und Jugendförderplans hat bezogen auf die Infrastrukturförderung dazu geführt, fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes NW einzuführen. Diese gelten für alle relevanten Bereiche der Infrastrukturförderung mit Ausnahme der Angebote der Jugendsozialarbeit. Dementsprechend werden zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz ohne gesonderte Antragstellung die Förderung in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigt der Empfänger durch eine rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 29 Abs. 7 berechtigt den Landesrechnungshof zur Prüfung, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden erhalten ebenfalls ein Prüfrecht.

Schulsozialarbeit in Bewegung

Von Dr. Nicole Ermel

Schulsozialarbeit erfährt aktuell insbesondere durch die SGB II-Reform mit dem Bildungs- und Teilhabepaket eine starke Dynamik und tritt sie verstärkt in den Blick einer breiten Öffentlichkeit. Durch die bis Ende 2013 verfügbaren Bundesmittel wird ein Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgen. Schwerpunktmäßig werden Schulsozialarbeitsstellen an Grundschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs geschaffen.

SCHULSOZIALARBEIT IN NRW

Der Ausbau von Schulsozialarbeitsstellen verdeutlicht einen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräftemangel. Dies hat zur Folge, dass neben Studienabsolventinnen und Studienabsolventen auch Fachkräfte mit anderen Qualifikationen und Berufserfahrungen in der Schulsozialarbeit tätig werden. Daher ist zu vermuten, dass ein großer Fortbildungsbedarf für Schulsozialarbeit insgesamt und im Besonderen für die Einsteiger in dieses Feld besteht. Das Tätigkeitsfeld der Schulsozialarbeit ist vielfältig. Die verschiedenen Anstellungsträgerschaften für Schulsozialarbeit bedingen verschiedene Arbeitszusammenhänge und Aufträge für die Fachkräfte. Teilweise sind Schulsozialarbeitskräfte an einer Schule für mehrere Arbeitgeber tätig. Dies fordert von den Betroffenen eine große Klarheit im fachlichen Handeln. Es ist auch möglich, dass Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an mehreren Schulen – teilweise auch unterschiedlicher Schulform – eingesetzt sind.



*Dr. Nicole ERMEL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6751
nicole.ermel@lvr.de*

Die Schulentwicklung in Nordrhein-Westfalen beeinflusst ebenfalls das Feld der Schulsozialarbeit. Am deutlichsten zeigt sich dies bei der Schließung und Umstrukturierung von Hauptschulen. Wenn Schulstandorte geschlossen werden, bedeutet dies, dass sich der

Einsatzort der Fachkräfte verändert. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter stehen dann vor neuen beruflichen Herausforderungen.

JUGENDHILFEANGEBOT UND KEIN ALLZWECKMITTEL

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet über die Anstellungsträgerschaft der Fachkräfte hinaus eine fachliche Heimat für Schulsozialarbeit. Sie kann durch die Angebote der Schulsozialarbeit ihr Leistungsspektrum erweitern.

Hohe Erwartungen bergen das Risiko, dass Schulsozialarbeitskräfte damit konfrontiert werden, für die schulischen Herausforderungen passende Lösungen zu bieten. Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe geht es aber vorrangig darum, die Entwicklung junger Menschen zu stärken. Die jeweiligen Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit definieren die fachlichen Möglichkeiten und Grenzen, sich in diesem Arbeitsfeld für die nachwachsende Generation einsetzen zu können.

AUF DEN STANDORT KOMMT ES AN

Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe können Schulsozialarbeit fachlich untermauern und fördern. Den Gremien der Kinder- und Jugendhilfe kommt hierbei eine besondere Funktion zu.

Auch Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des § 78 SGB VIII ermöglichen eine passgenaue Weiterentwicklung des Feldes für die jeweiligen Standorte. Der nordrhein-westfälische Kinder- und Jugendförderplan bietet Planungssicherheit und einen politisch getragenen Rahmen für die Schulsozialarbeit.

Eine effektive und effiziente Fachlichkeit in der Schulsozialarbeit zeichnet sich durch örtliche und regionale Rahmenkonzepte und standortbezogene Handlungskonzepte aus. Idealtypisch werden in einem partizipativen Konzeptentwicklungsprozess Ziele für die Schulsozialarbeit definiert. Diese bilden die Grundlage, um Maßnahmen für die Schulsozialarbeit zu planen. Das Rahmenkonzept dient als Ausgangspunkt der jeweiligen Handlungskonzepte. Am Rahmenkonzept orientiert werden für die einzelnen Schulstandorte Handlungsziele erarbeitet. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter entwickeln daraus die konkreten Angebote.

FACHLICHKEIT BRAUCHT ABSTIMMUNG

Übergeordnete strategische Strukturen der Schulsozialarbeit sind in den Kommunen und Kreisen häufig erst im Aufbau. Zentrale Koordinationsstellen können einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Abstimmung der Schulsozialarbeitsangebote leisten und fach- und themenbezogene Netzwerke aller Fachkräfte der Schulsozialarbeit koordinieren und voranbringen.

Fachliche Orientierungen der Schulsozialarbeit sind so für alle Fachkräfte zugänglich. Der Arbeitsalltag in der Schulsozialarbeit wird dadurch vereinfacht, dass die einzelnen Fachkräfte auf einen Pool an Informationen zugreifen können, etwa Methoden, Projektpartner und Sponsoren. Eine Abstimmung von Zielen und Methoden, Dokumentation und Evaluation ermöglicht zugleich einen vereinfachten Transfer der Informationen an die Jugendhilfe- und Sozialplanung in den Kommunen und Kreisen. Die Koordinierungsstellen können durch eine attraktive Öffentlichkeitsarbeit zu einer Wahrnehmung der Leistungen der Schulsozialarbeit beitragen.



Foto: Christian Pohl / pixelio.de

Die Kinder- und Jugendhilfe bietet gewachsene Strukturen, um Koordinationsstellen einzubetten. Als Fachbereiche bieten sich beispielsweise die Jugendförderung, die Jugendhilfeplanung und die Lokalen Bildungslandschaften an. Eine Verortung innerhalb der regionalen Bildungsnetzwerke ist denkbar. Koordinationsstellen für Schulsozialarbeit existieren unter anderem bei der Bildungsholding Duisburg und dem Bildungsbüro in Dortmund.

MEHR ALS DIREKTE ARBEIT MIT JUNGEN MENSCHEN

Schulsozialarbeit umfasst mehr als die unmittelbare Arbeit mit Zielgruppen. Zum Teil widersprüchliche Strukturmerkmale können nur durch ein angemessenes Zeitbudget für Planung, Reflexion, Dokumentation und Evaluation der sozialpädagogischen Arbeit ausbalanciert werden. Schulsozialarbeitskräfte

können wesentlich vom Angebot eines einheitlichen Dokumentations- und Berichtswesens profitieren. So müssen sie es nicht zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben aus eigener Kraft entwickeln. Zum aktuellen Zeitpunkt existieren Dokumentations- und Evaluationsangebote nur sehr selten anstellungsträgerübergreifend. Auch örtliche und regionale Qualitätsentwicklungsprozesse, etwa in Qualitätszirkeln, scheinen zum aktuellen Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen die Ausnahme zu sein.

PASSENDE RAHMENBEDINGUNGEN SCHAFFEN

Die Möglichkeiten der Schulsozialarbeit werden wesentlich von den Rahmenbedingungen beeinflusst. Ein Wirkfaktor ist das Personal für Schulsozialarbeit in Relation zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte an den jeweiligen Schulen. Insbesondere an Berufskollegs bewegen sich einzelne Fachkräfte oft in sehr großen Schulen mit mehreren tausend Schülerinnen und Schülern und einem entsprechend großen Lehrerkollegium.

Die Ausstattung mit Arbeitsmitteln stellt sich unterschiedlich dar. Für eine fachlich fundierte Schulsozialarbeit sind die Fachkräfte zwingend auf ein eigenes Büro mit eigenem Telefon, Computer und Internetanschluss angewiesen. Ein eigenes Budget für Materialien und Projekte leistet einen wichtigen Beitrag für die Fachlichkeit.

GEWINNEN DURCH SCHULSOZIALARBEIT

Aktuell wird Schulsozialarbeit zum ersten Mal auch über die Schule und Jugendhilfe hinaus als Instrument für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen betrachtet.

Für die Vermeidung von Armutsfolgen junger Menschen kann dieses Arbeitsfeld in der Schule, einen wesentlichen Beitrag leisten. In Schulen steht durch Schulsozialarbeit eine zusätzliche pädagogische Fachkraft zur Verfügung. Die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern werden beraten und erfahren im Rahmen von Gruppen- und Projektarbeiten unmittelbare Förderung und Stärkung.

Durch ihre vielfältigen Vernetzungen und Kontakte sorgen Schulsozialarbeitskräfte außerdem dafür, dass Freizeit- und Förderangebote innerhalb und außerhalb von Schulen die jungen Menschen und ihre Familien erreichen.

Runder Tisch Kindertagespflege

Von Petra Hahn

Die Kindertagespflege hat durch verschiedene bundesgesetzliche Änderungen und den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren einen Bedeutungswandel erfahren. Allerdings existiert ein Spannungsfeld zwischen dem quantitativen Ausbau und der Entwicklung sowie der Sicherung der Qualität dieses Angebots.

In der Kindertagespflege gelten die gleichen Förderungsgrundsätze wie bei den Kindertageseinrichtungen. Sie hat einen umfassenden Förderungsauftrag, der Bildung, Betreuung und Erziehung gleichermaßen beinhaltet (vgl. §§ 22 ff. SGB VIII), unterscheidet sich aber deutlich vom Profil von Kindertageseinrichtungen. Durch ihre besondere Flexibilität und die Familienähnlichkeit kann die Kindertagespflege passgenau auf die Bedürfnisse von Eltern gerade sehr junger Kinder und auf ungewöhnliche Arbeitszeitmodelle reagieren.

In Nordrhein-Westfalen zeigt sich eine auffallend uneinheitliche Ausgestaltung der Kindertagespflege. Nicht zuletzt diese führt zu drängenden Fragestellungen bei Fachberatungen, Kindertagespflegepersonen und Eltern. Es fehlen fachliche Standards, die die gesetzlichen Grundlagen konkretisieren.

Um auf die regionalen Unterstützungsbedarfe zu reagieren, eine rheinlandweite Vernetzung herzustellen und ein Forum für einen regelmäßigen fachlichen Austausch anzubieten, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland die Arbeitsgruppe »Runder Tisch Kindertagespflege« eingerichtet. Sie tagte am 15. September 2011 zum ersten Mal und wird sich in Zukunft einmal im Quartal treffen, das nächste Mal im Januar 2012.

Protokolle und Arbeitsergebnisse werden auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamts unter www.lvr.de > Jugend > Kindertagespflege eingestellt.



Foto: Stadt Recklinghausen



Petra HAHN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4046
petra.hahn@lvr.de

In der Arbeitsgruppe treffen sich Fachberatungen öffentlicher, freier und privater Träger aus bereits bestehenden regionalen Arbeitskreisen. Diese bringen Fragestellungen aus den einzelnen Regionen mit und tragen Informationen und Arbeitsergebnisse des Runden Tisches in die regionalen Arbeitskreise zurück.

Die 22 teilnehmenden Fachberaterinnen und Fachberater formulierten in der September-Sitzung: Ziel der Arbeitsgruppe »Runder Tisch Kindertagespflege« ist es, die landesweite uneinheitliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in eine mit fachlichen Standards hinterlegte Vielfalt weiter zu entwickeln. Dazu werden die Arbeitsergebnisse in landesweite und kommunale fachpolitische Gremien eingebracht und deren Umsetzung gefordert.

Zunächst werden sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit dem Thema »Standards Kindertagespflegestelle« beschäftigen.

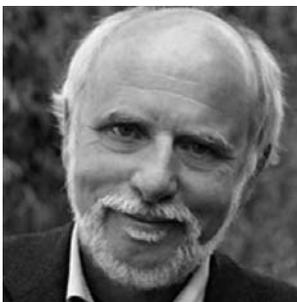
Neue Vorsitzende der Schiedsstelle für Jugendhilfe beim LVR



Prof. Dr. Peter SCHÄFER

Die Schiedsstelle für Jugendhilfe beim LVR hat am 29. September 2011 den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden einstimmig neu gewählt. Der bisherige Vorsitzende, Richter a.D. Karl-Helmuth Johnen und sein Stellvertreter, Richter a.D. Joachim Fuß, waren aus gesundheitlichen Gründen im Juni diesen Jahres zurückgetreten.

Neuer Vorsitzender der Schiedsstelle für Jugendhilfe ist Professor Dr. Peter Schäfer, Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach. Prof. Schäfer ist Rechtswissenschaftler und Mediator. Er lehrt Familien- und Jugendhilferecht.



Prof. Dr. Hans-Jürgen SCHIMKE

Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden wurde Professor Dr. Hans-Jürgen Schimke gewählt. Prof. Dr. Schimke ist Rechtswissenschaftler und Lehrbeauftragter der Evangelischen Fachhochschule Bochum, deren Prorektor er bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2009 war. Von 1999 bis 2009 war er hauptamtlicher Bürgermeister von Laer. Heute ist er Vorsitzender des Instituts für Soziale Arbeit (ISA).

Neues Onlineangebot zur Mediensucht

Ab sofort finden Interessierte im neuen Internetportal unter www.mediensucht-bonn.lvr.de ein umfassendes Informationsangebot zum Thema Mediensucht. Entwickelt wurde die neue Webseite durch die Abteilung für Abhängigkeits-erkrankungen und Psychotherapie der LVR-Klinik Bonn, gefördert durch die Stiftung Jugend der Sparkasse in Bonn. Das Angebot bietet Informationen, Aufklärung und anonyme Beratung rund um das Thema exzessive Medien-nutzung. Ein Selbsttest eröffnet die Möglichkeit einer kritischen Einschät-zung zum eigenen Konsumverhalten und führt wichtige Ansprechpersonen im Bonner Raum sowie Kontaktstellen im gesamten Bundesgebiet auf.



Foto: Alexandra H./pixelio.de

Zur offiziellen Einführung der Medien-suchtseite kam auch Sven (Name von der Redaktion geändert). Er ist einer von vielen Patienten, die in der Ambulanz für Medien-abhängigkeit Hilfen und Behandlungsangebote für ihr Mediensuchtproblem finden. Bereits mit 11 Jahren wurde der Computer für Sven zum festen Lebensmittelpunkt. »Ich war sehr einsam, hatte kaum Freunde und habe im Internet immer nach dem neuen Kick gesucht«, berichtet der heute Zwanzigjährige. Bald wurde das Surfen zur wichtigsten Aktivität und er verlor vollkommen die Kontrolle über sein Leben. Die reale Welt, Schule, Familie und Freunde traten in den Hintergrund. Für ihn zählte allein die virtuelle Welt.

Unfähig, das Computerverhalten aus eigener Kraft zeitlich zu begrenzen oder zu kontrol-lieren, suchte er die Ambulanz für Medienabhängige der LVR-Klinik Bonn erst auf, als sein Leidensdruck unerträglich wurde. »Hätte es die Mediensucht-Seite schon früher gegeben, hätte ich mir schneller Hilfe geholt und nicht so lange gewartet, bis mein Leben vollkom-men in Scherben liegt«. Sven ist nur einer von vielen Patienten, die sich hilfeschend an die Ambulanz für Medienabhängigkeit wenden. LVR-Oberarzt Axel Schmidt weiß, »viele Betroffene fällt es nicht leicht, uns aufzusuchen, daher kann unser neues Online-Angebot eine wichtige Brücke bauen«. (LVR Kommunikation)

Nähere Informationen finden Sie unter: www.mediensucht-bonn.lvr.de

Neu im LVR-Landesjugendamt



Antje STEINBÜCHEL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4038
antje.steinbuechel@lvr.de

Antje Steinbüchel

Seit dem 1. August 2011 bin ich im LVR-Landesjugendamt Rheinland in der Rechtsberatung der Jugendämter tätig. Meine Aufgabe ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinischen Jugendämter in rechtlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Zugleich organisiere ich Fortbildungen und Tagungen für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger, in denen diese über aktuelle Themen informiert werden.

Ich bin Volljuristin und habe in Potsdam, Paris und Bonn studiert. Das Referendariat habe ich am Landgericht Köln und, nach einer Unterbrechung wegen Elternzeit, am Landgericht Bonn absolviert und im November 2010 abgeschlossen. Nun bin ich zum ersten Mal berufstätig und freue mich sehr, das LVR-Landesjugendamt Rheinland bei seinen Aufgaben zu unterstützen.



Karina POHL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6762
Karina.pohl@lvr.de

Karina Pohl

Seit August 2011 bin ich in Teilzeit als Verwaltungskraft in der Zentralen Adoptionsstelle tätig. Zu meinen Aufgaben gehört es unter anderem, Stellungnahmen für die Familiengerichte in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung zu verfassen, die Aufsicht über Inlandsvermittlungsstellen im Rheinland zu führen und Fachveranstaltungen zu organisieren.

Im LVR-Landesjugendamt bin ich mit einjähriger Elternzeitunterbrechung bereits seit dem Jahr 2003 beschäftigt. Nach sieben Jahren im Bereich der Landesmittelförderung für Einrichtungen der Familienbildung freue ich mich auf ein inhaltlich neues und spannendes Aufgabengebiet.

Aktuelles aus der Gesetzgebung

Hier erhalten Sie einen Überblick über wichtige jugendhilferelevante neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie über aktuelle Gesetzesvorhaben.

AUS DER BUNDESGESETZGEBUNG

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 25. November 2011 mit dem Bundeskinder-schutzgesetz befasst (BR-Drs. 670/11 (B)). Das zustimmungsbedürftige Gesetz fand hier keine Mehrheit. Die Überweisung in den Vermittlungsausschuss wurde ebenfalls nur von einer Minderheit unterstützt, so dass nun entweder der Bundestag oder die Bun-

desregierung den Vermittlungsausschuss anrufen müssen.

UNTERHALTSVORSCHUSS- ENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZ

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Ende September 2011 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Unterhalts-vorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungs-

gesetz) vorgelegt.

Dieser sieht vor, dass künftig Zahlungen, die der unterhaltspflichtige Elternteil an Dritte leistet, angerechnet werden. Ferner soll die Rückwirkung der Antragstellung aufgehoben werden, so dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss erst ab dem Monat der Antragstellung besteht. Darüber hinaus sollen in Zukunft die Zeiträume der Rückzahlung auf die Höchstbezugsdauer des Unterhaltsvorschusses von 72 Monaten angerechnet werden. Die Auskunftsrechte der zuständigen Stellen sollen erweitert werden.

Derzeit befindet sich der Referentenentwurf in der Verbändeanhörung. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs ist für Januar 2012 geplant.

AUS NORDRHEIN-WESTFALEN

FÖRDERUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN TEILHABE UND INTEGRATION

Am 20. Oktober 2011 ist die erste Lesung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen im Landtag erfolgt (Drs. 15/2944). Das Gesetz besteht aus 13 Artikeln.

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet das Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW. Dieses enthält Zielsetzungen, Grundsätze und Aufgaben des Landes. Die Kommunen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben unterstützt werden. Das bisherige Landesaufnahmegesetz wird in dieses Gesetz überführt.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält eine Ergänzung von § 2 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW. Interkulturelles Lernen soll stärker in den Unterricht und den außerunterrichtlichen Bereich verankert werden. In Artikel 4 ist eine Änderung der §§ 5 und 12 AG-KJHG vorgesehen, die die Besetzung des Jugendhilfeausschusses und des Landesjugendhil-

feausschusses betreffen. Künftig sollen in den Ausschüssen auch Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, die von den kommunalen Integrationsgremien beziehungsweise vom Landesintegrationsrat (oder Nachfolgeinstitutionen) gewählt werden. So soll den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen und ihre Integration stärker gefördert werden.

Artikel 5 sieht vor, in § 10 Abs. 1 3. AG-KJHG als 10. Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit in NRW die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen.

REFORM DES JUGENDARRESTS

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat Anfang Oktober eine umfassende Reform des Jugendarrests angekündigt. In der ersten Jahreshälfte 2012 soll dem Landtag ein umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Der Jugendarrest soll künftig erzieherisch gestaltet werden. So sollen künftig Anti-Aggressionskurse, Gruppenarbeit, Mannschaftssport, kreative sowie handwerkliche Angebote auf dem Arrestprogramm stehen. In Einzelgesprächen soll über den familiären Hintergrund der jungen Straftäter gesprochen werden. Für die Zeit nach dem Arrest sollen stabilisierende Kontakte und Anlaufstellen vermittelt werden.

DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES KINDERBILDUNGSGESETZES

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes ist geändert worden (GV.NRW 2011, S. 405). In die Verordnung ist nach Teil 4 »Teil 5 Ausgleich des Einnahmeausfalls durch die Elternbeitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung« eingefügt worden.

Monatlich aktuelle Informationen zu Rechtsfragen der Jugendhilfe finden Sie im gleichnamigen Newsletter des LVR-Landesjugendamts. Diesen können Sie im Internet unter www.lvr.de > Jugend > Service abonnieren.



*Regine TINTNER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4024
regine.tintner@lvr.de*



Aus dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 22. September 2011 informierte der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Daniel Zimmermann, über das Projekt »Peto – Partizipation von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen«. Er berichtete, wie die Schülerpartei Peto innerhalb von zehn Jahren mit jugend- und umweltpolitischen Themen so viele Wählerinnen und Wähler gewinnen konnte, dass sie seit 2009 den Monheimer Bürgermeister stellt.

Dr. Carola Schneider, Fachbereichsleiterin Kinder und Familie im LVR-Landesjugendamt, erläuterte den aktuellen Sachstand zum KiBiz-Änderungsgesetz und dem U3-Investitionsprogramm. Insbesondere ging es um die Themen Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung, zusätzliche Landesmittel für Personal U 3, Ausbau Familienzentren, Kinder mit Behinderung, kombinierbare Zuschüsse und zusätzliche 1 000 Berufspraktikanten.



*Andrea FISCHER-GEHLEN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6204
andrea.fischer-gehlen@lvr.de*

Im weiteren Verlauf der Sitzung stimmten die Ausschussmitglieder einstimmig über die nachfolgenden Förderfelder zur Ausschreibung der Modellförderung 2012 ab: Berufsperspektive Kinder- und Jugendarbeit, Rückführungsmanagement, digitale Zukunft gemeinsam inklusiv gestalten, Chancen für junge Menschen ethnischer Minderheiten verbessern, Jungen und Mädchen mit Behinderung unter drei Jahren in Kindertagespflege, Chancen der Kooperation – Tageseinrichtungen für Kinder und offene Ganztagsgrundschule an einem Ort. Ferner wurde der Antrag »Inklusion in Kitas voranbringen« einstimmig beschlossen.

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, Dokumentationen der Rheinischen Jugendhilfekonferenzen und den Vorlagen des Landesjugendhilfeausschusses finden Sie im Internet unter www.lvr.de > jugend.

Teilhabe ermöglichen: Förderprogramm gestartet

Von Dr. Kira Funke und Regine Müller

Mit einer Auftaktveranstaltung am 13. September 2011 ist das LVR-Förderprogramm »Netzwerke gegen Kinderarmut – Teilhabe ermöglichen« gestartet. 10 Städte und ein Kreis sind an den Start gegangen, um vor Ort kommunale Netzwerke gegen Armut von Kindern und Jugendlichen aufzubauen oder weiterzuentwickeln.

Das Förderprogramm besteht aus der finanziellen Förderung der Jugendämter, Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut – auch für interessierte Kommunen und Träger, welche vom LVR (noch) nicht finanziell gefördert werden – sowie der Begleitung und Dokumentation durch ein wissenschaftliches Institut. An der ersten Förderperiode nehmen der Kreis Euskirchen sowie die Städte Aachen, Bergisch Gladbach, Düren, Hilden, Hückelhoven, Kempen, Kerpen, Monheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr und Stolberg teil.

Die geförderten Kommunen setzen in ihrer Arbeit unterschiedliche Schwerpunkte und Ziele, da ein breites Spektrum von Vorerfahrungen vorliegt und die Anforderungen und demografischen Strukturen vor Ort sich unterscheiden. Das macht das Förderprogramm vielseitig und verspricht einen deutlichen Zuwachs an auswertbaren Erfahrungen und Expertise.

Die Stadt Aachen ist schon länger auf dem Weg, präventive und frühe Hilfen für Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen bereitzustellen und eine vernetzte Unterstützungs- und Förderstruktur in den Sozialräumen aufzubauen. Mit Hilfe der LVR-Fördermittel wird nun eine Koordinationsstelle im Jugendamt eingerichtet, um die Initiativen und Maßnahmen bedarfsgerecht auszubauen und um die gewachsenen Vernetzungen zwischen den verschiedenen mit Kinderarmut befassten Diensten und Akteuren schrittweise im gesamten Stadtgebiet zu etablieren. Dabei sollen die Stadtteile voneinander lernen.

Die Stadt Bergisch Gladbach stellt bereits seit einiger Zeit sozialräumlich orientierte, präventive Hilfen für Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen bereit. Dieser Prozess soll nun durch ein stadtweit orientiertes Netzwerk gegen Kinderarmut intensiviert werden. Eine besondere Herausforderung stellt die Zusammensetzung aus eher ländlich und eher städtisch strukturierten Stadtteilen dar. Hier gilt es, passende Lösungen für das Sozialraummanagement und die Vernetzung der verschiedenen Dienste und Akteure zu finden. Bergisch Gladbach setzt zudem darauf, bürgerschaftliches Engagement zu stärken und von Armut betroffene Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen.

Zu Beginn des Jahres 2011 hat die Stadt Düren im Jugendamt die Steuerungsgruppe »Netzwerk Kinderarmut« ins Leben gerufen. Hier engagieren sich auch die jugendhilfepolitischen Sprecher der Fraktionen und der Bürgermeister. Das Netzwerk hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Formen materieller, sozialer und geistiger Armut von Kindern und ihren Familien in den Blick zu nehmen, um ein Aufwachsen in Wohlergehen in Düren zu ermöglichen und gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Schwerpunkte der Aktivitäten hier liegen auf der Stärkung zivilgesellschaftlicher Beteiligung und der interkulturellen Öffnung. Hierfür arbeitet die Stadt eng mit den freien Trägern zusammen.

Mit dem Euskirchener Familien-Unterstützungs-Netzwerk gegen Kinderarmut (EU-FUN) stellt der Kreis Euskirchen bereits seit längerem frühe Hilfen für Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen bereit und baut Unterstützungsstrukturen auf. Mit Hilfe der LVR-Fördermittel wird im Jugendamt eine Vollzeitstelle eingerichtet, die unter anderem den Auftrag hat, die bestehende Vernetzung zwischen Ämtern, Politik, Wohlfahrtsverbänden und Schulen zu koordinieren sowie weitere Akteure in der Region für das Thema Kinderarmut zu sensibilisieren. Zentrale Partner sind die im Kreis befindlichen Familienzentren.



Dr. Kira FUNKE
Tel 0221 809-3637
Kira.Funke@lvr.de



Regine MÜLLER
Tel 0221 809-3616
Regine.Mueller@lvr.de



(Foto: LVR)

Trafen sich bei der Auftaktveranstaltung in Köln zum Dialog: die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Jugendämter, das Fachberatungsteam der Koordinationsstelle Kinderarmut sowie LVR-Jugenddezernent Reinhard Elzer (vorne rechts).

Die Stadt Hilden hat ein kommunales Familien- und Bildungsbüro eingerichtet. Es soll Bedürfnisse der Hildener Kinder und ihrer Familien erkennen und Hilfen in Form eines Bildungsnetzwerks Hilden initiieren, das nun seinen Fokus verstärkt auf das Phänomen Armut von Kindern und Jugendlichen legt. Durch die Vernetzung aller familien- und bildungsrelevanten Akteure und Dienste in Hilden soll erreicht werden, dass diese effektiv zusammenarbeiten und die Lebenssituation der Familien verbessern. Besondere Zielgruppen der Aktivitäten sind Alleinerziehende, kinderreiche Familien und Familien mit Migrationsgeschichte.

In der Stadt Hückelhoven soll das »Netzwerk Frühe Hilfen« zum »Netzwerk gegen Kinderarmut« weiterentwickelt und strukturell verankert werden. Armut von Kindern und Jugendlichen zu begegnen, wird dabei als Querschnittsaufgabe verstanden. Bei einer Auftaktveranstaltung zeigte sich das Interesse und die Bereitschaft verschiedenster Hückelhoverer Einrichtungen, Träger, Schulen und Bürgervereine, sich gemeinsam mit dem Jugendamt zu engagieren. Kommunale und freie Träger wollen gemeinsam ein Lenkungsgremium bilden. Auch in Hückelhoven werden Betroffenenbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement für das Netzwerk gegen Kinderarmut eine zentrale Rolle spielen.

»Kinder sind die Zukunft der Stadt Kempen« lautet das Leitbild der Stadt Kempen. Sie versteht Bildung, Betreuung und Erziehung für Kinder als eine Investition in die Zukunft. Kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten, steht dabei an erster Stelle. Die Stadt hat bereits begonnen, verschiedene praktische Maßnahmen und Hilfen für Kempener Familien mit Kindern aufzubauen. Mit der Aufnahme in das Förderprogramm möchte die Stadt Kempen nun bewusst einen gesamtstädtischen Paradigmenwechsel von der Reaktion

zur Prävention vornehmen und eine stadtweite Vernetzung unter Beteiligung verschiedener Akteure erreichen.

Die Stadt Kerpen kann in ihrem Vorhaben auf eine gewachsene Kooperation zwischen den einzelnen Ämtern im Bereich Frühe Hilfen zurückgreifen. Sie strebt an, kommunale Armutsprävention als gesamtstädtisches Konzept zu implementieren und so bestehende Netzwerkstrukturen inhaltlich zu erweitern. Die nächsten Schritte bestehen darin, eine Auftaktveranstaltung zu planen, eine Lenkungsgruppe einzurichten, den Bedarf zu analysieren und Leitziele für die Stadt Kempen zu entwickeln. Mit Hilfe der LVR-Fördermittel wird hierzu eine Koordinationsstelle im Jugendamt eingerichtet. Sie hat den Auftrag, alle relevanten Dienste und Akteure im Stadtgebiet zu vernetzen und für die Wahrnehmung von Kinderarmut und ihren Folgen in der Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Die Stadt Monheim am Rhein orientiert sich an dem Präventionsverständnis »Stärken zu stärken und Schwächen zu begrenzen«. Sie stellt für andere Kommunen dieser Größenord-

nung oftmals ein Beispiel gelungener Armutsprävention dar. Gleichzeitig steht aber die Stadt selbst auch vor weiteren entscheidenden Weichenstellungen und Entwicklungsschritten. Mit MO.KI III und MO.KI IV wird nun die letzte Phase der Präventionskette bis zur weiterführenden Schule geführt. Im Berliner Viertel wird damit eine geschlossene Präventionskette von der Geburt bis zum erfolgreichen Berufseinstieg eingerichtet. Diese Kooperationserfahrungen sollen mit Hilfe der LVR-Fördermittel gesamtstädtisch ausgebaut und durch eine systematische Daten-Erfassungs-Struktur dauerhaft verankert werden.

»Förderung von Anfang an!«. Unter enger Verzahnung von Jugend- und Sozialhilfe stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr schon länger Frühe Hilfen für Kinder und Familien in schwierigen Lebenssituationen bereit und baut vernetzte Unterstützungsstrukturen auf. Die Stadt Mülheim bietet mit der Sozialraumorientierung und Hilfe aus einer Hand gute Voraussetzungen für die Umsetzung eines kommunalen Netzwerks gegen Kinderarmut. Zur Erfassung von Wirksamkeits- und Effektivitätskriterien setzt die Stadt bereits jetzt auf umfangreiche steuerungsrelevante Strukturdaten. Mit Hilfe der LVR-Fördermittel ist eine Koordinationsstelle eingerichtet worden, um vorhandene Initiativen und Maßnahmen besser aufeinander abzustimmen und bedarfsgerecht auszubauen.

»Starkes Aufwachsen in Stolberg« heißt das Leitmotiv des Jugendamts der Stadt Stolberg, mit dem man sich für alle Stolberger Kinder und ihre Familien stark machen will. Eine Koordinationsstelle im Jugendamt soll die Vernetzungen zwischen den verschiedenen Diensten und Akteuren in den nächsten Jahren weiter ausbauen. Gestartet ist die Stadt bereits mit zwei Fachtagungen zum Thema Kinderarmut. Sie möchte nun eine Verlässlichkeit der Angebote und Nachhaltigkeit des Netzwerks in die Wege leiten. Als wesentliches Qualitätskriterium gilt, die freien Träger vor Ort einzubeziehen. Ziel der nächsten Förderjahre ist es, die Aufgabenbereiche Frühe Hilfen, Kinderschutz und Kinderarmut zu koordinieren.



Foto: Günter Havlena/pixelio.de

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat das Ziel, gemeinsam mit den Kommunen Wege und Möglichkeiten zu entwickeln, wie den Folgen der Armut von Kindern und Jugendlichen entgegengewirkt werden und deren gesellschaftliche Teilhabe gestärkt werden kann. Dafür arbeiten wir dialogisch mit öffentlichen und freien Trägern zusammen. Aus der Überzeugung heraus, dass alle Beteiligten gemeinsam und voneinander lernen sollen und können, setzen wir auf Offenheit und Partnerschaftlichkeit – auch im Austausch der Kommunen untereinander, die sich zu diesem Zweck regelmäßig auf Netzwerktagungen im LVR-Landesjugendamt Rheinland treffen.

Die Orientierung an den Lebenslagen und Erfahrungen der Kinder, Jugendlichen und deren Familien steht dabei immer im Zentrum, um so spürbare und nachhaltige Verbesserungen für die Kinder und Jugendlichen vor Ort zu bewirken.

Neue Jugendamtsleitungen im Rheinland



Lothar THORISSEN
Tel 02162 39-1491
lothar.thorissen@kreis-
viersen.de

Lothar Thorissen

Lothar Thorissen, Leiter des Amtes für Schulen im Kreis Viersen, hat am 1. März 2011 zusätzlich die Leitung des Jugendamts im Kreis Viersen übernommen. Anfang 2012 werden die beiden Ämter unter seiner Leitung zum Amt für Schulen, Jugend und Familie zusammengelegt. Dadurch sollen Synergien genutzt werden und die Bereiche Jugend und Schule näher zusammenwachsen.

Herr Thorissen, 50 Jahre, ist Diplom-Verwaltungswirt und seit Abschluss seines Studiums in verschiedenen Funktionen bei der Kreisverwaltung Viersen tätig. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit sieht er in den Übergängen von der Kita in die Grundschule und von der Schule ins Berufsleben sowie im Bereich Kindeswohlgefährdungen.



Heike BADBERG
Tel 02152 917-295
heike.badberg@kempen.de

Heike Badberg

Seit 1. Oktober 2011 leitet Heike Badberg, Diplom-Sozialpädagogin, das Jugendamt der Stadt Kempen. Seit ihrem Anerkennungsjahr 1990-1991 im Allgemeinen Sozialen Dienst ist Heike Badberg bei der Stadt Kempen beschäftigt. Zunächst für 10 Jahre in verschiedenen Bereichen der Sozialen Dienste (Sozialpädagogische Familienhilfe, Kindertagespflege, Pflegekinderwesen, (teil)stationäre Erziehungshilfen außerhalb der eigenen Familie), nach zwischenzeitlichen Familienzeiten ab 2003 in der Jugendhilfeplanung. Mitte 2008 hat Heike Badberg die Sachgebietsleitung Verwaltung der Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen übernommen.

Schutzauftrag als Dauerauftrag Teil 2

Von Prof. Dr. Peter-Christian Kunkel

SCHUTZAUFTRAG UND DATENSCHUTZ

Der Datenschutz behindert oder verhindert den Kinderschutz keineswegs. Für das Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten gilt das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I in Verbindung mit § 61 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Diese Vorschriften gelten nicht für die freien Träger – ebenso wenig wie § 8a SGB VIII. Der Datenschutz bei ihnen muss deshalb dadurch sichergestellt werden, dass der öffentliche Träger Sicherstellungsvereinbarungen mit den freien Trägern abschließt (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). An deren Stelle kann aber auch hier – wie bei § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine Selbstverpflichtungserklärung treten.

Prof. Dr.
Peter-Christian KUNKEL
Hochschule für öffentliche
Verwaltung, Kehl
kunkel@hs-kehl.de

Die Datenschutzregelungen nach dem SGB I, X und VIII gelten für den freien Träger lediglich entsprechend, also unter Berücksichtigung der Besonderheiten des freien Trägers.

DATENERHEBUNG

Die Datenerhebung regelt § 62 SGB VIII. Nach Abs. 1 dürfen alle Daten erhoben werden, die notwendig sind, um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu erfüllen. Nach Abs. 2 S. 1 müssen diese Daten bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten erhoben werden. Um das Gefährdungsrisiko abschätzen zu können, ist es oft erforderlich, Daten bei Dritten ohne diese Einwilligung zu erheben. Dies erlaubt § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII. Die Datenerhebung kann auch durch einen Hausbesuch erfolgen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X). Eine Pflicht, den Hausbesuch zu dulden gibt es nicht. Daher scheidet Zwangsmittel zur Durchsetzung des Hausbesuchs aus.

Auch wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Elternteil psychisch krank ist, muss das Gefährdungsrisiko zusammen mit dem Elternteil abgeschätzt werden (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dies wird häufig nur gelingen, wenn ein ärztliches Gutachten zum Ausmaß der Störung eingeholt wird. Ist der betroffene Elternteil damit nicht einverstanden, fehlt es an seiner Mitwirkungsbereitschaft. Dann hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Der freie Träger muss in einem solchen Fall das Jugendamt informieren, wenn dies in der Vereinbarung mit dem Jugendamt so geregelt ist.

Auch § 62 SGB VIII ist für den freien Träger entsprechend anwendbar – aber eben nur entsprechend, also unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten. Dies bedeutet, dass er keinen Ermittlungsdienst (ASD) unterhält. Selbst wenn man eine Ermittlungsbefugnis annähme, würde ihm kaum ein Dritter Daten übermitteln. Zur Klarstellung empfiehlt sich eine Regelung in der Sicherstellungsvereinbarung.

DATENÜBERMITTLUNG

Eine Datenübermittlung ist nach § 35 Abs. 2 SGB I in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig, wenn damit die Aufgabe nach § 8a SGB VIII erfüllt wird. Die Erfüllung der in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII geregelten Pflichten, das Jugendamt zu informieren, ist daher datenschutzrechtlich zulässig. Da die Datenschutzregelungen auf den freien Träger lediglich entsprechend anzuwenden sind, ist die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gleichzustellen. So, wenn die Einrichtung das Jugendamt darüber informiert, dass die Eltern eine angebotene Hilfe nicht annehmen.

Ebenso ist es zulässig, der hinzuzuziehenden erfahrenen Fachkraft Daten zu übermitteln. Diese müssen aber pseudonymisiert (erfundener Name) oder anonymisiert (ohne Namen) sein, allerdings nur dann, wenn die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Keine Anonymisierung ist beispielsweise notwendig, wenn die





von der Einrichtung hinzugezogene Fachkraft in der Psychologischen Beratungsstelle des Jugendamts den Fall bereits kennt. Ebenso wenig ist eine Anonymisierung notwendig, wenn diese zu viel Zeit kostet und der Fall keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Ist die hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft in derselben Einrichtung tätig, handelt es sich nicht um eine Datenübermittlung, sondern um eine Datennutzung, die nach § 64 Abs. 1 SGB VIII oder nach § 67c Abs. 2 SGB X zulässig ist.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG

Mit der Zulässigkeit der Datenübermittlung ist aber die datenschutzrechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Zulässigkeit der Übermittlung nach § 69 SGB X steht unter dem Vorbehalt, dass die Übermittlung nicht eine Leistungsbeziehung zerstört (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Etwa, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass Eltern die weitere Zusammenarbeit mit dem freien Träger aufkündigen, wenn eine Fachkraft des Jugendamts hinzugezogen wird. Weiterhin ist die Übermittlung nur zulässig, wenn sie auch eine zulässige Weitergabe nach § 65 SGB VIII darstellt.

ANVERTRAUTE DATEN IM SINNE DES § 65 SGB VIII

§ 65 SGB VIII ist anwendbar, wenn Daten zum Zweck der persönlichen oder erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind. Anvertraut wurde ein Datum nur dann, wenn es im Vertrauen auf die persönliche Verschwiegenheit des Mitarbeiters preisgegeben wurde. § 65 SGB VIII ist also nicht anwendbar, wenn lediglich bekannt gewordene Anhaltspunkte weitergegeben werden. Teilt ein Dritter die Beobachtung einer Kindesmisshandlung mit, handelt es sich nicht um ein Datum, das im Rahmen persönlicher Hilfe anvertraut worden ist. Die Vertrauensperson kann ein Mitarbeiter eines öffentlichen oder (bei Sicherstellungsvereinbarung oder -erklärung) eines freien Trägers sein.

Beispiel: Ein Nachbar ruft beim Jugendamt an, in der Familie eines Hausbewohners werde ein Kind misshandelt. Die Mitteilung der Kindesmisshandlung ist kein von den Eltern anvertrautes Datum. Ebenso wenig ist die Tatsache der Mitteilung ein Datum im Sinne des § 65 SGB VIII, weil die Mitteilung nicht im Rahmen einer persönlichen oder erzieherischen

Hilfe erfolgt ist. Erstattet die beschuldigte Familie Anzeige gegen Unbekannt wegen Verleumdung, darf das Jugendamt aber Name und Adresse des Nachbarn nicht nach § 68 SGB X der Polizei oder Staatsanwaltschaft mitteilen, weil damit zugleich mitgeteilt würde, dass der Nachbar eine Kindesmisshandlung mitgeteilt hat, also ein Datum, das nicht im Übermittlungskatalog des § 68 Abs. 1 aufgeführt ist. Besteht auch kein Grund zur Annahme, dass der Nachbar ein Denunziant ist, würden durch die Übermittlung auch seine schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt (§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Sind Daten besonders anvertraut worden, dürfen sie nur mit der Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden (Nr. 1). Diese kann auch stillschweigend erfolgen, etwa dadurch, dass der Klient zu Beginn eines Beratungsgesprächs über das Verfahren informiert wird, den Fall im Team oder mit Supervision zu besprechen. Da die Einwilligung keine rechtsgeschäftliche Erklärung ist, können auch Minderjährige die Einwilligung abgeben, wenn sie die Tragweite der Einwilligung erkennen können. Auch ohne Einwilligung dürfen Daten an die hinzugezogenen Fachkräfte weitergegeben werden (Nr. 4). Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass auch und erst recht die anvertrauten Daten zu anonymisieren sind, wenn es sich um eine externe Fachkraft handelt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). Auch beim Wechsel der Fallzuständigkeit dürfen die anvertrauten Daten weitergegeben werden (Nr. 3). Bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Kindes dürfen die Daten im Rahmen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) ebenfalls weitergegeben werden (Nr. 5). Ein Fall des § 8 a SGB VIII ist immer auch ein Fall des rechtfertigenden Notstands.

Beispiel: Einer Beraterin in einer Beratungsstelle eines freien oder kommunalen Trägers teilt die Mutter eines Mädchens mit, dass der Vater die Tochter sexuell missbraucht. Die Beraterin darf diese Information an den ASD weitergeben.

WEITERGABE ANVERTRAUER DATEN DURCH FREIEN TRÄGER

Will ein Mitarbeiter des freien Trägers im Rahmen des § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Erfüllung der sich daraus ergebenden vertraglichen Pflichten anvertraute Daten an das Jugendamt weitergeben, erlaubt § 65 SGB VIII seinem Wortlaut nach diese Weitergabe nicht, da er an Mitarbeiter im Jugendamt adressiert ist. Für Mitarbeiter beim freien Träger ist § 65 SGB VIII aber entsprechend anzuwenden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII), also unter Berücksichtigung der für den freien Träger geltenden Besonderheiten. Daraus folgt, dass auch der Mitarbeiter des freien Trägers anvertraute Daten dem Jugendamt weitergeben darf, wenn das Jugendamt diese Daten braucht, um seine Pflicht, das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), erfüllen zu können. Die bloße Mitteilung, dass die Personensorgeberechtigten eine Hilfe nicht angenommen haben, oder dass eine Hilfe nicht ausreichend ist, ist aber ohnehin kein anvertrautes Datum, das die zusätzliche Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII benötigte.

Beispiel: In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Einrichtung ist die Pflicht der Einrichtung geregelt, das Jugendamt zu verständigen, wenn Eltern eine angebotene Hilfe nicht annehmen. Die Eltern lehnen eine Sozialpädagogische Familienhilfe ab. Die Einrichtung kann und muss diese Information an das Jugendamt weitergeben.

Entsprechend § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII können anvertraute Daten bei einem Wechsel des Kindes von einer Einrichtung in eine andere (»Einrichtungshopping«) der neuen Einrichtung mitgeteilt werden.

Beispiel: In einer Einrichtung werden Spuren einer Kindesmisshandlung wahrgenommen. Als die Erzieherin darüber mit den Eltern sprechen will, wechseln sie die Einrichtung. Die bisherige Einrichtung kann der neuen Einrichtung die Beobachtungen schon deshalb mitteilen, weil es sich nicht um anvertraute Daten handelt. Selbst wenn sie aber vom Kind der Erzieherin anvertraut worden wären, könnten sie der neuen Einrichtung übermittelt werden. Das »Einrichtungshopping« erhöht noch die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung.

Hat ein freier Träger im Rahmen der Sicherstellungsvereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt davon verständigt, dass Hilfen nicht angenommen wurden oder nicht ausreichend sind, kann (soweit vertraglich vereinbart: muss) das Jugendamt dem freien Träger melden, was es in dem Fall weiter veranlasst hat. Nur dann kann der freie Träger entscheiden, ob weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Garantenpflicht seiner Mitarbeiter erforderlich sind (beispielsweise Anrufung des Familiengerichts). Die Erfüllung der strafrechtlichen Garantenpflicht durch den Mitarbeiter ist zugleich die Erfüllung der vertraglichen Pflicht der Einrichtung. Bei der Rückmeldung werden keine anvertrauten Daten an die meldende Einrichtung weitergegeben, sondern lediglich das Ergebnis der Bewertung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt mitgeteilt.

Beispiel: Die Eltern lehnen vom freien Träger angebotene Hilfe ab. Der freie Träger teilt dies dem Jugendamt mit. Das Jugendamt will dennoch nicht das Familiengericht anrufen. Da der Fall weiterhin ein Fall des freien Trägers ist, muss er alles tun, was nach seiner Gefährdungsabschätzung notwendig ist, um das Kind vor Schaden zu bewahren. Daher muss der freie Träger darüber informiert werden, was das Jugendamt tut oder nicht tut. Hält der freie Träger die Anrufung des Familiengerichts für erforderlich, das Jugendamt aber nicht, kann er dieses selbst anrufen.

ANZEIGEN VON STRAFTATEN

Eine Pflicht zur Anzeige einer Straftat gibt es weder für den öffentlichen noch für den freien Träger. § 138 StGB verpflichtet lediglich dazu, geplante Straftaten, die dort besonders aufgeführt sind (also nicht Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch) anzuzeigen. Eine Befugnis zur Strafanzeige kann sich aber aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ergeben, wenn die Strafanzeige notwendig ist, um eine weitere Gefährdung des Kindes zu verhindern. Aus § 73 SGB X dagegen ergibt sich eine solche Befugnis nicht. Dort ist nur geregelt, dass nach Anordnung durch den Richter Daten an das Gericht zur Durchführung eines Strafverfahrens übermittelt werden dürfen. Ebenso wenig ergibt sich eine Anzeigebefugnis aus § 68 SGB X, da dort ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft vorausgesetzt wird und nur der dort benannte Datensatz übermittelt werden darf.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin im Jugendamt oder bei einem freien Träger will einen Vater anzeigen, der seine Tochter sexuell missbraucht. Mit der Anzeige beginnt das Ermittlungsverfahren, das im Zusammenhang mit der vorangegangenen Tätigkeit des Jugendamts oder des freien Trägers steht. Damit ist die mit der Anzeige verbundene Übermittlung der Daten zulässig. Ist von dritter Seite eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgt und will die Polizei vom Jugendamt oder der Einrichtung in dieser Sache Informationen, besteht keine Auskunftspflicht, soweit nicht eine Übermittlungsbefugnis besteht (§ 35 Abs. 3 SGB I). Eine Übermittlungsbefugnis ergäbe sich nur, wenn der Mitarbeiter des Jugendamts oder des freien Trägers eine Anzeige selbst für sinnvoll hält. Dann hätte er eine Übermittlungs-

befugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X und damit auch eine Auskunftspflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft – sonst nicht.

Auch bei anvertrauten Daten ergibt sich eine Befugnis zur Anzeige. Sie kann aus § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII abgeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) vorliegen, also die Anzeige ultima ratio ist, um das Kind zu schützen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen eine Anzeige oder das Unterlassen einer Anzeige für das Kind haben können. Für eine Anzeige kann sprechen, dass der Täter von weiteren Handlungen abgehalten wird, gegen eine Anzeige kann sprechen, dass das familiäre Beziehungssystem irreparabel geschädigt wird. Die für das Vorliegen des rechtfertigenden Notstands erforderliche »gegenwärtige Gefahr« liegt dann vor, wenn alsbald ein Schaden einzutreten droht. Von vergangenen Misshandlungen kann nicht ohne Weiteres auf weitere Misshandlungen geschlossen werden. Wird eine Person aber regelmäßig unter Alkoholeinfluss gewalttätig, besteht eine Dauergefahr; ebenso ist sexueller Missbrauch ein Delikt, das nicht nur einmalig auftritt.



Unter die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB fallen nur die Personen, die zu den dort genannten Berufsgruppen zählen, also insbesondere Berater in Beratungsstellen (Nr. 4), Psychologen (Nr. 2), Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (Nr. 5). Nicht dagegen: Erzieherinnen, Heilpädagoginnen, Diplompädagoginnen, es sei denn, in ihrer Funktion als Beraterinnen in einer Beratungsstelle (Nr. 4). Die in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personen haben nur dann eine (strafrechtliche) Offenbarungsbefugnis, wenn eine (auch nur stillschweigende) Einwilligung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB), die deckungsgleich mit den Voraussetzungen des § 8 a SGB VIII sind, vorliegen. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch sie anvertraute Daten dem Jugendamt mitteilen oder Strafanzeige erstatten. Haben diese Personen (etwa der Arzt aus Behandlungsvertrag) eine Garantenstellung für das Kind, kann sich daraus eine Anzeigepflicht ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der Arzt mit den Eltern des Kindes über seine Feststellungen gesprochen hat, ihnen Hilfemöglichkeiten aufgezeigt hat, diese aber ungenutzt bleiben und er sie für diesen Fall darauf hingewiesen hat, das Jugendamt zu verständigen. Wechseln die Eltern den Arzt daraufhin, besteht erst recht die Pflicht, Jugendamt oder Polizei zu verständigen, weil sich dadurch die Gefahr für das Kind noch vergrößert hat.

Art .1 § 4 BKiSchG-E sieht eine Klarstellung der Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands für Berufsheimnisträger vor.

WEITERGABE VON INFORMATIONEN DURCH DIE SCHULE

Will die Schule Informationen über eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitteilen, gilt für sie nicht der Sozialdatenschutz, sondern das Landesdatenschutzgesetz. Danach ist eine Übermittlung im öffentlichen Bereich zulässig zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle, also des Jugendamts. Nach § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW ist die Schule verpflichtet,

jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Sie entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamts oder anderer Stellen. Da auch die Schule das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auszufüllen hat, hat der Lehrer eine daraus abgeleitete Garantenstellung, die ihn dazu verpflichtet, alles Notwendige zu tun, um Schaden vom Kind abzuwehren, also auch das Jugendamt zu verständigen.

LÖSCHEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (§ 63 SGB VIII). In Fällen des § 8a SGB VIII kann aber fraglich sein, wann dies der Fall ist.

Beispiel: Im Kindergarten werden Anhaltspunkte beobachtet, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Die Eltern melden nun das Kind ab. Mit der Abmeldung ist die Aufgabe nach § 8a SGB VIII aber nicht abgeschlossen.

In der Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte daher auch eine Regelung darüber getroffen werden, wie lange die Daten zu speichern sind. Unabhängig von einer solchen Regelung sollten die Daten so lange gespeichert bleiben, wie sie erforderlich sind, um nachzuweisen, was die Fachkraft in Erfüllung ihrer Garantenpflichten aus § 13 StGB getan hat.

Den 1. Teil des Artikels finden Sie in der Ausgabe 03/11 des Jugendhilfereports. Er gibt einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Schutzauftrag unter Berücksichtigung einiger im Bundeskinderschutzgesetz vorgesehener Neuerungen.

SprIntpool: Sprach- und Integrationsmittler für bessere Kommunikation



Miguel TAMAYO

Transferzentrum Sprach-
und Integrationsmittlung
Diakonie Wuppertal
Migrationsdienste
Tel 0202 97444-724
www.sprintpool-wuppertal.de

Von Miguel Tamayo

Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler der Diakonie Wuppertal (SprInt) sorgen seit Anfang des Jahres 2011 dafür, dass Behörden, Kliniken, Schulen und Beratungsstellen besser mit den Menschen kommunizieren können, die sich auf Deutsch nicht gut genug verständigen können.

SprInt ist ein innovativer Beruf auf dem deutschen Arbeitsmarkt und ein Instrument der interkulturellen Öffnung. SprInt – das sind professionell ausgebildete Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre Aufgabe ist, fachspezifisch zwischen Fachkräften im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen und ihren Patienten und Klienten mit Migrationshintergrund zu dolmetschen und interkulturell zu vermitteln. Bei kommunikativen oder inhaltlichen Missverständnissen intervenieren sie gegebenenfalls und beugen auf diese Weise Konflikten vor.

EINE IDEE WIRD LEBENDIG

Nach anderthalb Jahren Qualifizierung ist bei der Diakonie Wuppertal ein Vermittlungsservice, der so genannte »SprIntpool«, gegründet worden. Achtzehn ausgebildete Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler sind bei dem Vermittlungsservice angestellt – 14 davon in Vollzeit. Der Vermittlungspool entstand im Rahmen eines Projekts der Diakonie Wuppertal, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln des Europäischen Integrationsfonds und dem Jobcenter Wuppertal finanziert wird. Der Anteil der Förderung reduziert sich fortlaufend, je mehr Einnahmen durch Dolmetscheinsätze erzielt werden.

Die Projektleiterin Heike Timmen ist überzeugt, dass die SprInt sehr motiviert sind und noch viel persönliches Entwicklungspotenzial ausschöpfen werden. Bei der Diakonie Wuppertal hatten die SprInt seit März 2010 Probeeinsätze durchgeführt – damals noch während ihrer Ausbildungszeit. Viele Institutionen der Stadt Wuppertal konnten so schon die neue Dienstleistung unverbindlich testen und gehören heute zu den Kunden des Pools. Vor allem wenn Verständigungsbarrieren die Ziele von Behandlung oder Beratung gefährden, erhöhen SprInt die Chancen auf Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Patienten und Klienten.

FAIRE KUNDENKONDITIONEN

Für den Einsatz bei Face-to-Face-Einsätzen wurde eine Tarifliste erstellt. Die Dolmetschstunde kostet 25 Euro, die Nebenkosten richten sich nach der Entfernung. Wer zwei Wochen vor dem Termin bucht, bekommt einen Sonderrabatt von fünf Euro.

Neben den Dolmetscheinsätzen vor Ort bietet der SprIntpool auch Telefondolmetschen und schriftliche Übersetzungen an. So wurde beispielsweise die Informationsbroschüre der Stadt Wuppertal zum Bildungs- und Teilhabepaket in neun Sprachen übersetzt.

Die SprInt sind von 8 Uhr bis 18 Uhr erreichbar. Für einen Notfalleinsatz (Einsatz innerhalb von vier Stunden) sind die SprInt immer bereit. Der Stundensatz ist in dem Fall höher als bei einem vorher vereinbarten Termin.

Außer den Dolmetscheinsätzen werden auch die vielfältigen administrativen Aufgaben in dem neuen Unternehmen durch die SprInt übernommen. Vier Administratorinnen und Administratoren sind für Kundenkontakte zuständig und organisieren die Auftragsvergabe an die einzelnen SprInt. Weitere drei Mitarbeitende sind für die Pflege der Kundendaten zuständig. Weitere SprInt kümmern sich etwa um Internetseite, Kasse und Dienstpläne.

NICHT NUR DOLMETSCHEN

Midia Ahmad ist SprInt für Kurdisch und Arabisch und Administratorin der Spezialsoftware »Calingua«. Das ist ein Datenbankprogramm, das speziell für Dolmetschzentralen im Gesundheits- und Sozialwesen entwickelt worden ist. Es stammt aus der Schweiz, wo der SprInt »interkultureller Übersetzer« heißt und seit 2008 ein staatlich anerkannter Beruf ist. Calingua bietet verschiedene Möglichkeiten, wie das Verwalten von Kunden und SprInt sowie die Auftragsabwicklung.

Am Anfang war es eine Herausforderung für Midia Ahmad, mit so einem komplexen Programm zu arbeiten. Dank der Schulung durch einen Softwareentwickler und der täglichen Routine mit der Software fühlt sie sich inzwischen sehr sicher.



»Durch die Einsätze als professionelle SprInt erlebe ich Probleme mit der Integration hautnah und gleichzeitig anders als früher. Jetzt würde ich sagen, Integration und Multikulturalität sind nicht vom Scheitern bedroht. Es besteht eher ein sehr großer Nachholbedarf an grundlegendem Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten über unser Sozialsystem. Und dies ist meistens der Grund, warum sich Migranten über beschränkte Teilhabe an der Gesellschaft beschweren oder die Fachkräfte über fehlende Kooperationsbereitschaft.«, beschreibt sie ihre Erfahrungen.

Hivi Bamarny kommt aus dem Irak, lebt seit 12 Jahren in Deutschland und hat hier ihr Abitur gemacht. Ebenso wie die aus Syrien stammende Kollegin Midia Ahmad dolmetscht sie auf Kurdisch und Arabisch. Ihre bisherigen Erfahrungen als SprInt haben sie in ihrer Entscheidung bestärkt, sich auf dieses neue Berufsbild einzulassen. Sie berichtet, bisher nur positives Feedback von Kunden und Klienten bekommen zu haben.

Zum Beispiel von Petra Hansen, Fallmanagerin bei der Wuppertaler Beschäftigungsgesellschaft GESA. »Frau Bamarny hat geholfen, eine vertrackte Situation zu einem guten Ende zu führen. Mit einem Klienten sind wir in vielen Sitzungen keinen Schritt weiter gekommen. Er konnte sich nur schlecht auf Deutsch ausdrücken und brachte immer sein Enkelkind zum Dolmetschen mit. Mit Frau Bamarny haben wir in einer Stunde vieles klären können, das vor dem Enkel niemals zur Sprache gekommen wäre, etwa die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Maßnahme. Die Erleichterung war dem Mann deutlich anzumerken und auch ich habe mich besser gefühlt.«

In diesem Fall waren Schweigepflicht und Neutralität, zwei Grundpfeiler der SprInt-Berufsethik, ausschlaggebend für den Erfolg. In anderen Situationen kommt es mehr darauf an, Fachkräften den soziokulturellen Hintergrund ihrer Klienten zu erklären.

Ihre Kollegin Olga Walter arbeitet neben ihren SprInt-Einsätzen auf Russisch vor allem für das Marketing des SprIntpools. In Wuppertal und Umgebung gibt es zahlreiche Migrations- und Integrationsberatungsstellen und Institutionen, bei denen Migrantinnen und Migranten auftauchen, die auf Sprach- und Integrationsmittlung angewiesen sind. Innerhalb weniger Wochen haben die Kommunikations-Expertinnen mehr als 900 Adressen gesammelt und kontaktiert. Olga Walter zieht eine erste Bilanz: »Für uns war es erstaunlich, als wir erfahren hatten, dass es in NRW so viele Institutionen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen gibt. Wir freuen uns, dass sich mehr und mehr Interessenten mit uns in Verbindung setzen.«

Der Autor dankt Kasum Morina und den zitierten Sprach- und Integrationsmittlerinnen für ihre Anregungen.

Wie Kinderrechte zu Rechten von Kindern werden

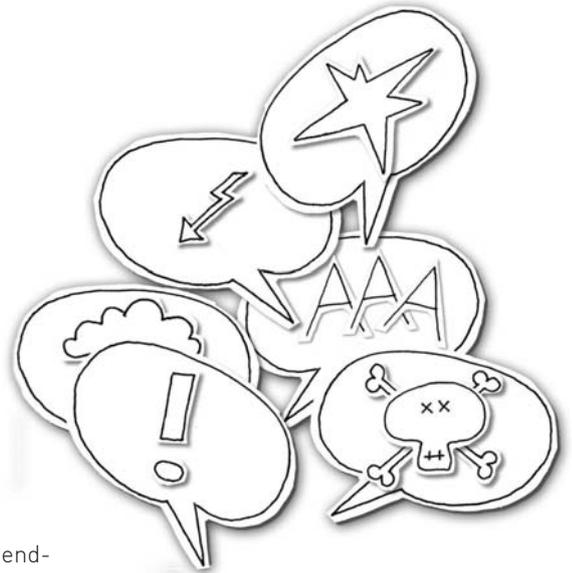
Von Dr. Thomas Swiderek

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden (»Wille des Kindes«) und sie bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei äußern zu können. Das heißt auch, dass sie die Möglichkeit haben müssen, Informationen und Gedanken jeder Art suchen, erhalten und weiter geben zu können.

Damit dieses Recht allen Kindern und Jugendlichen zukommt, auch und im Besonderen denen in Erziehungseinrichtungen, unterstützt das Projekt »geRECHT in NRW« mit einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Kinder und Jugendliche bei der Wahrung ihrer Rechte sowie bei Konflikten und Verstößen, die sie in ihrer Einrichtung erleben. Das bedeutet zunächst, dass alle Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert sein müssen, und dass sie erfahren, wie sie im Konfliktfall Recht bekommen können. Das schließt im Einzelfall die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie die Eltern der Kinder und Jugendlichen mit ein. Das Projekt will die Frage klären, wie und ob sich die Verwirklichung von Kinderrechten im Alltagsleben der jungen Menschen – hier in Einrichtungen der Erziehungshilfe – mit Unterstützung von Beschwerdestellen verknüpfen lässt.

UNABHÄNGIGE BESCHWERDESTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IN EINRICHTUNGEN DER ERZIEHUNGSHILFE

Im Rahmen des zweijährigen, vom LVR geförderten Modellprojekts geht es in den Modellregionen Köln und Essen um die Konzeptentwicklung, Umsetzung und abschließende Evaluierung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, sich bei erlebter Rechtsverletzung an eine unabhängige Beschwerdestelle wenden zu können. Kinderrechte werden beispielsweise verletzt, wenn Kinder und Jugendliche körperliche oder sexuelle Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner erleben, wenn Mitarbeitende ihre Macht missbrauchen und Kinder und Jugendliche demütigenden Erziehungsmethoden aussetzen, wenn ihnen etwa unzulässige Freiheitsbeschränkungen im pädagogischen Alltag widerfahren oder sie nicht frei über das ihnen zur Verfügung stehende Taschengeld verfügen können. Aber auch in weniger gravierend erlebten Situationen des pädagogischen Alltags können sich Kinder und Jugendliche an diese Stelle wenden. Denn wir verstehen Beschwerden auch als Teil eines partizipativen pädagogischen Konzepts, das den Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen ermöglichen soll, ihre Vorstellungen und Wünsche (Berücksichtigung des Kinderwillens, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) für ein gelingendes Zusammenleben und eine erfolgreiche Jugendhilfemaßnahme zu äußern und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird geRECHT die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertreten und ihre Rechte schützen, indem sie als unabhängige Beschwerdeinstanz berät, begleitet und konstruktive Lösungen mit möglichst allen Beteiligten erarbeitet.



Dr. Thomas SWIDEREK
geRECHT in nrw
Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband NRW
Tel 0202 74765-8826
t.swiderek@dksb-nrw.de

PARTEILICHE VERTRETUNG FÜR KINDERRECHTE

geRECHT versteht sich als parteiliche Vertretung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Ausgehend von den Kindern und Jugendlichen als Träger subjektiver Rechte arbeitet geRECHT nach den Prinzipien einer partizipativen Betroffenenbeteiligung, in dem sie Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eines eigenständigen Beschwerdeverfahrens ermöglichen will. Bei der Unterstützung der Ratsuchenden und der Umsetzung der Kinderrechte haben Beratung, Vermittlung und Verhandlung im Sinne konstruktiver Konfliktbehandlung Vorrang vor juristischen Schritten. Die Unterstützung durch die Beschwerdestelle geRECHT erfolgt im Regelfall, indem sie durch ein Kind oder einen Jugendlichen beauftragt wird. Der junge Mensch wird mit seinem Anliegen ernst genommen und bleibt Subjekt des durch Transparenz gekennzeichneten Beratungsverfahrens. Aktives Zuhören, Nachfragen, ausführliches Informieren sowie die Zustimmung der Betroffenen zu jedem weiteren Verfahrensschritt sind Elemente des Unterstützungsprozesses. Bei Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beschwerdestelle für den wirksamen Schutz des Kindes und Jugendlichen eintreten. Dies geschieht auf Basis eines mit den kooperierenden Einrichtungen abgestimmten Verfahrens zum Kinderschutz. Die Einrichtungsleitung und/oder das Jugendamt beziehen sie ein.

KINDERRECHTE, PARTIZIPATION UND OMBUDSCHAFT

Ob Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Erziehungshilfe ausreichend über ihre Rechte informiert und angemessen beteiligt werden, ihre Meinung frei äußern und sich beschweren können, wird letztendlich nicht durch das Vorhandensein von Leitbildern, Konzepten und Leistungsbeschreibungen garantiert, sondern nur, indem sie im Erziehungsalltag angewendet und umgesetzt werden. In der Selbsteinschätzung sehen sich einige Einrichtungen hier noch am Anfang stehen, andere bereits gut aufgestellt.

Eine Besonderheit der Projektplanung und gleichzeitig Herausforderung in der Projektentwicklung, ist die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Einrichtungen sowie den freien und kommunalen Jugendhilfeträgern in den Modellstädten. Die Thematik und die Idee, über Beschwerden wie Anregungen der Kinder und Jugendlichen in Debatten über pädagogische Prozesse und Haltungen in den Einrichtungen einzusteigen, braucht gegenseitige Akzeptanz und Offenheit. Hierzu müssen Hürden abgebaut werden – auf beiden Seiten.

Bedingt durch das Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle in pädagogischen Institutionen (Odenwaldschule, Canisiuskolleg) sowie die zahlreichen Berichte ehemaliger Heimkinder (Heimerziehung in den 1950–1970er-Jahren), hat die Diskussionen um Ombudschaft in der Jugendhilfe eine neue Qualität und Dynamik erhalten. Überlegungen zum neuen Bundeskinderschutzgesetz, interne Beschwerdeverfahren in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als Voraussetzung zur Inbetriebnahme vorzusehen, deuten darauf hin, dass diese Thematik die Kinder- und Jugendhilfe auch in den nächsten Jahren begleiten wird. Das Projekt »geRECHT in NRW« bietet, neben anderen Modellen und Initiativen in Deutschland, die Chance, hier erste praktische Erfahrungen zu sammeln.

Weitere Informationen

www.gerecht-in-nrw.de

Facebook: [gerecht in nrw](https://www.facebook.com/gerecht.in.nrw)

Hören mit Qualität: Hörbuchsiegel für Kinderhörbücher

Das Hören hat eine zentrale Bedeutung für die frühkindliche Medienkompetenzförderung. Daher sollen Kinder im Grundschulalter Hör- und Zuhörkompetenzen sowie Kompetenzen zur qualitativen Bewertung von Hörmedien ausbilden. Das Projekt »Hören mit Qualität« will die Qualität von Hörspielen und Hörbüchern für Kinder erkennbarer machen und die Mädchen und Jungen in die Lage versetzen, selber ein Hörbuch oder ein Hörspiel zu bewerten und vielleicht sogar zu produzieren.

Diesem Ziel dient auch das AUDITORIX Hörbuchsiegel, mit dem seit 2009 eine 12-köpfige Fachjury die besten Kinder-Hörbuchproduktionen auszeichnet. Am 13. Oktober 2011 wurde im Rahmen der Frankfurter Buchmesse das AUDITORIX Hörbuchsiegel zum dritten Mal verliehen. Unter insgesamt 153 Bewerbungen von 58 Verlagen erhielten 18 Hörbücher diese Auszeichnung für herausragende Qualität im Bereich der Kinderhörbücher.

Von Anfang an haben auch die Mädchen und Jungen ihre Stimme abgeben können und darüber abgestimmt, welches ihr Lieblingshörbuch ist. Der AUDITORIX Publikumspreis wurde dabei jeweils auf der Leipziger Buchmesse verliehen.

Auch 2012 wird es diesen AUDITORIX Publikumspreis geben, der im kommenden Frühjahr auf der Leipziger Buchmesse verliehen werden wird. Dieser Publikumspreis wird von den Kindern aus den 18 mit dem diesjährigen Qualitätssiegel ausgezeichneten Produktionen ausgewählt.

Das Projekt »Hören mit Qualität« wurde im Jahr 2006 gemeinsam von der Initiative Hören und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) initiiert. Partner des Projekts sind die Stiftung Kunst, Kultur und Soziales der Sparda-Bank West, der Westdeutsche Rundfunk, die Stiftung Lesen, der Arbeitskreis Hörbuch des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und die Schule des Hörens.



Informationen

www.lfm-nrw.de

www.initiative-hoeren.de

www.auditorix.de

www.hoerbuchsiegel.de

Kontakt

Landesanstalt für Medien
NRW

Dr. Peter Widlok

Sprecher der LfM

Tel 0211 77007-141

pwidlok@lfm-nrw.de



Kontakt

Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe -
AGJ
Tel 030 40040-200
iscip@agj.de
www.agj.de

Formulare können bei der
AGJ-Geschäftsstelle angefor-
dert oder im Internet unter
www.agj.de heruntergeladen
werden. Hier finden Sie auch
ausführliche Informationen
zum Programm, den Voraus-
setzungen und dem Bewer-
bungsverfahren.

Praxiseinsatz in den USA

Der Council of International Programs (CIP-USA) stellt 2012 wieder Praxisplätze für deut-
sche Fachkräfte in sozialen Berufen zur Verfügung.

Das jährlich stattfindende Fortbildungsprogramm ermöglicht haupt- und ehrenamtlichen
Fachkräften der Sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, in einem zwei-
bis dreimonatigen Praxiseinsatz in den USA einen gründlichen Einblick in die amerikanische
Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie einen fachlichen Austausch mit den dortigen Kolleginnen
und Kollegen. Stipendiatinnen und Stipendiaten anderer Länder bieten zudem die Möglich-
keit eines internationalen Erfahrungsaustauschs.

Die praktische Tätigkeit wird durch akademische Kurse begleitet. Vor und nach dem Praxis-
einsatz findet in Deutschland jeweils ein verbindliches zweitägiges Seminar zur Vorbereitung
und zur Auswertung statt.

Amerikanische Familien bieten den Teilnehmenden Unterkunft im Einzelzimmer und an-
teilige Verpflegung.

Erforderlich sind gute Sprachkenntnisse in Englisch. Zudem erwartet der Veranstalter
Kenntnisse der amerikanischen Geschichte, Kultur sowie der aktuellen sozialen und politi-
schen Entwicklung.

Die Kosten für Flüge, Vorbereitungs- und Auswertungsseminar sowie die Programmge-
bühren werden durch ein Stipendium des Bundesministeriums für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend abgedeckt. Die Teilnehmenden müssen eine Eigenbeteiligung in Höhe
von 350 Euro leisten.

Bewerbungsschluss für die Teilnahme im Jahr 2012 ist der 15. Januar 2012.

Jugendhilfe aktuell 2/2011



Die aktuelle Ausgabe der Fachzeitschrift »Jugendhilfe aktuell« des LWL-Landesjugendamts
Westfalen legt den Schwerpunkt auf das Thema Schulsozialarbeit. Neben einem kurzen
Rückblick auf dieses Arbeitsfeld, stellt die Zeitschrift Erkenntnisse aus einer Befragung der
Landesjugendämter Westfalen und Rheinland dar. Das Heft enthält zudem Beiträge aus der
Praxis und aktuelle Entwicklungen aus der Lehre.

Im zweiten Teil des Hefts finden Sie Informationen aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und
Jugendhilfe.

Publikationen & Rezensionen

Jugendhilfe: Ausschuss?

Ein Gremium zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten

Die Publikation stellt die Ergebnisse einer Befragung von Jugendhilfeausschüssen in ganz Deutschland dar und macht Vorschläge für die weitere Gestaltung der Arbeit dieses Gremiums. Die Verfasser gehen der Frage nach, wie sich die Arbeit im Jugendhilfeausschuss aus der Sicht der Mitglieder darstellt: Was sind deren Stolpersteine, wo stoßen sie auf Grenzen, wie werden sie vorbereitet, was würden sie gerne verändern? Die Ergebnisse der Studie zeigen: Der Jugendhilfeausschuss ist ein Gremium zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten. Auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Studie stellen die Verfasser Zukunftsperspektiven für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses dar.



Armin Schneider, Kathinka Beckmann, Daniela Roth
Verlag Barbara Budrich
Opladen 2011
ISBN 978-3-86649-445-9
14,90 Euro

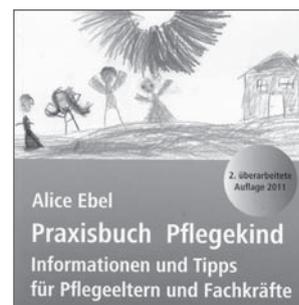
Praxisbuch Pflegekind

Informationen und Tipps für Pflegeeltern und Fachkräfte

Sind Pflegekinder immer »Kinder auf Zeit«, die irgendwann zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren? Womit muss man rechnen, wenn man ein traumatisiertes Kind aufnimmt? Sind Kontakte zur Herkunftsfamilie gut oder schlecht für das Pflegekind? Welche Rechte haben Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt?

Diese und viele andere Fragen rund um das Thema »Pflegekind« beantwortet die Autorin verständlich für Laien und Fachkräfte.

Die praxisnahen Antworten auf die vielen Fragen all derer, die ein Pflegekind aufgenommen haben, aufnehmen möchten oder beruflich mit Pflegekindern zu tun haben, bieten einen übersichtlichen Leitfaden, in dem praktische Beispiele und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu finden sind. Das Buch ist in Form eines Frage-und-Antwort-Dialogs geschrieben und richtet sich an alle (zukünftigen) Pflegeeltern und Fachkräfte.



Alice Ebel
Schulz-Kirchner Verlag
Idstein 2011
2. Auflage
ISBN 978-3-8248-0288-3
29,99 Euro

Dormagener Qualitätskatalog der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung

Das Buch beschreibt den Qualitätsentwicklungsprozess des Jugendamts Dormagen mit seinen Kooperationspartnern. Es werden die Aufgaben untersucht, der rechtliche Rahmen beleuchtet, die Probleme im Praxisfeld beschrieben, die daraus resultierenden Qualitätsstandards entwickelt und schließlich Methoden und Verfahren in der Praxis herausgearbeitet. Es ist ein Buch von Fachkräften der Jugendhilfe für Fachkräfte der Jugendhilfe.

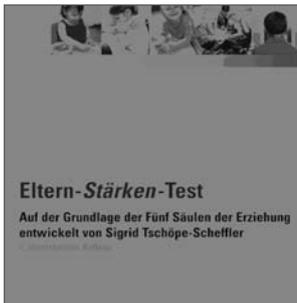
Die einheitliche Gliederung erleichtert es, sich die Inhalte schnell zu erschließen. Die Autorinnen und Autoren legen Wert auf eine kritische Darstellung: Rollenkonflikte, widersprüchliche Anforderungen an die Fachkräfte, Widerstände seitens der Klienten, Verengungen und Defizite werden deutlich angesprochen, Multiperspektivität wird als ethi-



Jugendamt der Stadt Dormagen (Hrsg.)
Verlag Barbara Budrich
Opladen 2011
ISBN 978-3-86649-057-4
39,90 Euro

scher Grundsatz durchgehalten. Mit den beiden Gliederungspunkten »Qualitätsstandards« sowie »Prozessgestaltung« werden konkrete Hinweise für Lösungsmöglichkeiten und Anforderungen an fachliches Handeln gegeben.

Der Katalog kann als Wegweiser durch die Kinder- und Jugendhilfe dienen. Er macht nach außen und nach innen deutlich, welches die fachlichen Standards in den Aufgabenfeldern sind.



Sigrid Tschöpe-Scheffler
Verlag Barbara Budrich
Opladen 2011
2., überarbeitete Auflage
ISBN 978-3-86649-361-2
7,90 Euro

Eltern-Stärken-Test

Mit dem Eltern-Stärken-Test können Eltern, Großeltern und andere Erziehende erfahren, in welchen Bereichen ihre besonderen Fähigkeiten liegen und wie sie den Blick auf ihre eigenen Stärken lenken können. Dabei geht es nicht darum, Erziehungs-Rezepte anzubieten.

Der Test fußt auf dem Erziehungsmodell der »Fünf Säulen der Erziehung«, das von der Autorin Sigrid Tschöpe-Scheffler entwickelt wurde.

Der Materialband ist so aufgebaut, dass er allein durchgearbeitet werden kann. Insbesondere eignet er sich aber für die Arbeit in Gruppen. Dann kann sich an die Selbstreflexion – Wie reagiere ich in welchen Situationen? Welche Krisen sind für mich besonders schwierig zu bewältigen? – der Austausch anschließen.

Der Test eignet sich für alle, die sich allein oder mit anderen über Erziehung Gedanken machen möchten. Insbesondere auch in Angeboten der Elternbildung.



Mit Illustrationen von
Philip Waechter
Beltz Verlag
Weinheim und Basel 2010
636 Seiten
ISBN 978-3-407-85863-4
29,95 Euro

Das ElternBuch. Wie unsere Kinder geborgen aufwachsen und stark werden

Sabine Andresen, Micha Brumlik, Claus Koch (Hrsg.)

Rezension von Roswitha Biermann, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Mit dem Hinweis »50 Top-Experten geben Rat« erhebt dieses im Beltz Verlag erschienene Buch den hohen Anspruch, Ratgeber für Eltern zu sein und diese in den Entwicklungsstufen ihrer Kinder von 0-18 Jahren zu begleiten.

Prof. Dr. Sabine Andresen ist Professorin für Erziehungswissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt mit dem Schwerpunkt Kindheits-, Jugend- und Familienforschung. Micha Brumlik lehrt Allgemeine Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Theorien der Bildung und Erziehung ebenfalls in Frankfurt. Dr. Claus Koch ist Diplom-Psychologe, Verlagsleiter und stellvertretendes Mitglied im Stifterverband für die deutsche Wirtschaft.

Den Herausgebern ist es gelungen, führende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ausgewiesene Fachleute für ihren Ratgeber zu gewinnen. Die fachlich guten und überwiegend gut verständlichen Beiträge kennzeichnen sich durch eine wertschätzende Haltung gegenüber allen im Erziehungsprozess Beteiligten aus. Sie wurden anhand kindlicher Entwicklungsetappen aufgebaut: von vor der Geburt des Kindes bis nach Schulabschluss und Ausbildung.



Um eins vorwegzunehmen: dieses Buch erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ist kein Ratgeber für kurzfristige Lösungen im Erziehungsalltag. Die Autorinnenn und Autoren möchten mit diesem Buch kein Rezeptwissen an Eltern herantragen. Vielmehr haben sie das Ziel, verschiedene Ansätze und wissenschaftliche Erkenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung und ihre Anwendung auf die alltägliche Erziehungspraxis darzustellen.

Ansprechende Titel wie »Das Glück in der Schule hat eine Vorgeschichte« oder »Sollen wir unser Kind religiös erziehen und wenn ja – wie?« laden zum Lesen und Stöbern ein und bieten eine anspruchsvolle Auseinandersetzung mit diesen Themen.

Eltern können sich vergewissern, eigenständig ihre Probleme lösen und gegebenenfalls Expertenwissen heranziehen. Unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und Eltern ermutigen mit »kluger Gelassenheit, also selbstbewusst und kompetent mit einem Blick auf das Wesentliche« ihre alltägliche Erziehungspraxis anzugehen, dazu lädt dieses lesenswerte Buch ein.

FamFG – Einführung in das familiengerichtliche Verfahren und die freiwillige Gerichtsbarkeit

Walter Zimmermann

Rezension von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Zwei Jahre nach Erscheinen der 1. Auflage – veröffentlicht unter dem Titel »Das neue FamFG« – liegt nun die 2. Auflage des Buchs von Walter Zimmermann vor. Geändert hat sich nicht nur der Titel, auch inhaltlich erfolgte eine umfassende Überarbeitung. Während sich die 1. Auflage überwiegend mit den Veränderungen gegenüber dem Vorgänger des FamFG, dem FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) beschäftigte, befasst sich die 2. Auflage nur noch mit dem neuen Recht. Wichtige neue Rechtsprechung wurde dabei eingearbeitet.

Insgesamt zehn Kapitel führen den Leser in die Grundzüge des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ein. Im gut 100 Seiten umfassenden ersten Kapitel werden allgemeine Voraussetzungen genannt sowie der Ablauf eines Verfahrens in der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschildert. Detaillierte Ausführungen zu den Kosten und zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf Grundlage des FamFG runden das Kapitel ab. Das zweite Kapitel beschreibt Verfahren in Familiensachen, dem folgen Ausführungen zu den Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie in Nachlass- und Teilungssachen. Hiernach gibt der Autor einen kurzen Überblick über Registersachen und weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im siebten Kapitel werden Besonderheiten in Verfahren der Freiheitsentziehung und der Abschiebehaft dargestellt. Im Folgenden streift der Autor die Problematik der Aufgebotsachen, bevor er sich den Gerichts- und Anwaltskosten widmet. Abschließend geht er kurz auf das Übergangsrecht ein.

Das Buch ist mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem umfangreichen Sachregister versehen. So können auch einzelne Fragestellungen schnell und einfach nachgeschlagen werden. Hilfreich sind auch die zahlreichen Fußnoten mit Rechtsprechungs- und Litera-



Verlag C. H. Beck

München 2011

2. Auflage

289 Seiten

ISBN 978-3-406-62561-9

26,00 Euro

turhinweisen, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik möglich machen.

Die kurze, aber prägnante Darstellung des FamFG eignet sich sehr gut, um sich schnell in diese Materie einzuarbeiten. Die strukturierte, gut lesbare Abhandlung vermittelt einen umfassenden Überblick, ohne zu sehr auf Detailfragen einzugehen. Sie bietet eine wertvolle Unterstützung in der praktischen Arbeit und kann Juristen und Nichtjuristen empfohlen werden.



SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe **Reinhard Wiesner (Hrsg.)**

Rezension von Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Endlich! Fünf Jahre nach der Voraufgabe ist die Kommentierung zum SGB VIII von Reinhard Wiesner in der seit längerem ersehnten 4. Auflage erschienen.

Zum Autorenteam sind als Mitkommentatoren Dr. Friederike Wapler und Prof. Dr. Claus Loos neu hinzugekommen.

Verlag C.H. Beck

München 2011

4. Auflage

1711 Seiten

ISBN 978-3-406-59710-7

79,00 Euro

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen im SGB VIII bis Juni 2011, nämlich die durch die Föderalismusreform, das Kinderförderungsgesetz und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie das Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz wurden eingearbeitet. Auf die geplante Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 haben Herausgeber und Autorinnen und Autoren nicht gewartet, wohl aber auf die vorgesehenen Änderungen im SGB VIII an den maßgeblichen Stellen hingewiesen. Vor diesem Hintergrund wird der Verlag unter www.sgb-wiesner.de eine buchbegleitende Homepage einrichten, wo Sie Hinweise auf aktuelle Entwicklungen, Dokumente und Links finden werden.

Wie gewohnt sind den Kommentierungen der einzelnen Bestimmungen des SGB VIII ein umfangreiches Literaturverzeichnis und eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Neu ist ein umfangreicher Anhang von über 300 Seiten, bestehend aus sieben Abschnitten am Ende des Buches. Hier finden sich Erläuterungen, Hinweise und Materialien zu den Themen Kinderschutz, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Justiz, FamFG, Vertrauensschutz und Datenschutz und Adoptionsvermittlungsgesetz sowie statistische Daten und eine Übersicht zu den Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII. Diese Darstellungsweise führt zu einer verbesserten Nutzbarkeit dieser Inhalte für die Leserinnen und Leser, weil die Querschnittsthemen so nicht nur unter dem engeren Blickwinkel einzelner Vorschriften, sondern im Gesamtkontext der Kinder- und Jugendhilfe behandelt werden. Natürlich enthält die Publikation am Ende auch ein umfangreiches Sachverzeichnis zum Nachschlagen.

Sämtliche Ausführungen in der Neuauflage sind wie gewohnt zielführend, dank der dargestellten Hintergründe und Zusammenhänge sehr gut verständlich und immer präzise formuliert. Für Juristinnen und Juristen, für sozialpädagogische Fachkräfte, Ärzte, Psychologen sowie alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern, bei Trägern der freien Jugendhilfe, in Wissenschaft und Rechtsprechung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird auch diese 4. Auflage des Kommentars ein unverzichtbarer Begleiter sein.



jURIS PraxisKommentar SGB XII
Pablo Coseriu, Wolfgang Eicher (Hrsg.)
Rezension von Franz Dillmann, LVR-Dezernat Soziales und Integration

Auctoritas, non veritas facit legem – Autorität, nicht Wahrheit schafft das Recht. Diese Weisheit des englischen Philosophen Thomas Hobbes aus dem Jahr 1651 ist im demokratischen digitalen Zeitalter aktueller denn je. Gleichwohl oder gerade deshalb verdient ein neuer juristischer Kommentar herausgegeben von Richtern des zuständigen obersten Bundesgerichts große Beachtung. Gesteigert wird die Erwartungshaltung gegenüber einem solchen neuen Werk noch dadurch, dass es ein Rechtsgebiet betrifft, das geprägt ist von zahlreichen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen, dessen Auslegung der Gesetzgeber generös den Rechtsanwendern überlassen hat.

Das Sozialhilferecht ist angesichts einer komplexen sozialen Realität traditionell in hohem Maße auf Abstraktion angewiesen. Was etwa eine »notwendige« oder »angemessene« Hilfe ist, muss in jedem Einzelfall in der Rechtspraxis unter Beachtung eines möglichst rechtskonformen Verständnisses der einschlägigen Rechtsnormen geklärt werden. Zum 1. Januar 2005 ist das seit 1961 geltende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) abgelöst worden. Zugleich wechselte die Zuständigkeit für Sozialhilfestreitigkeiten von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte, die auch ansonsten für das Sozialrecht zuständig sind.

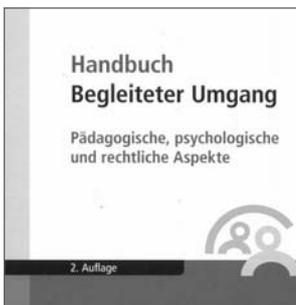
Der neue in der Reihe Juris PraxisKommentare erschienene Kommentar zum SGB XII/AsylbLG, herausgegeben vom Vorsitzenden und einem weiteren Richter des beim Bundessozialgericht für Sozialhilfe nun zuständigen 8. Senats, bietet eine umfassende und stets aktuelle Erläuterung der Vorschriften des Sozialhilferechts, einschließlich der Grund-sicherung bei Erwerbsminderung und im Alter sowie des gesondert zu betrachtenden Asylbewerberleistungsrechts. Ziel des Kommentars ist es, so die Herausgeber im Vorwort, »Irritationen, die oft nur auf Missverständnissen beruhen, zu beseitigen, zumindest jedoch zu minimieren«. Diese Zielsetzung wird verständlich, wenn man weiß, dass grundlegende Rechtsfragen des Sozialhilferechts seit 2005 durch die Sozialgerichte, besonders durch das Bundessozialgericht, oft zu Lasten der Sozialhilfeträger umgekrempelt worden sind (etwa zum Aktualitätsgrundsatz). Bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, zu denen auch der Landschaftsverband Rheinland zählt, stoßen eine Reihe von Urteilen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf berechtigte Kritik (etwa zum Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen und zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe).

Der Kommentar dient somit zur Erklärung bedeutsamer Urteile. Was den Kommentar für die Sozialverwaltung darüber hinaus aber unverzichtbar macht: Die oft schwierigen Bestimmungen des SGB XII erläuternden Richter (neben den beiden Genannten viele Richter von Landessozialgerichten und Sozialgerichten) werfen an vielen Stellen einen Blick auf die Zukunft möglicher künftiger Rechtsprechung – daran können sich die Behörden orientieren. An manchen Stellen wünscht man sich indes einen forschenden Blick auf den Horizont. So wird leider die rechtliche Einordnung der in den nächsten zehn Jahren für behinderte Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, zentral bedeutsamen UN-Behindertenrechtskonvention sehr kurz gehalten.



juris GmbH
Saarbrücken 2011
1836 Seiten
ISBN 978-3938756-65-1
159,00 Euro

Juristische Kommentare haben es angesichts der dynamischen Rechtsentwicklung im Sozialrecht schwer. So konnte der juris PraxisKommentar, dessen Erscheinungsdatum lange hinaus gezögert worden ist, dann doch nicht die wichtigen Rechtsänderungen im SGB XII zum Lebensunterhalt berücksichtigen, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendig geworden waren. Den Praxisnutzen schmälert dies nicht, denn mit dem Kommentar erwirbt man zugleich eine Online-Berechtigung, die vermutlich das Interesse an zügiger Information befriedigen wird.



*Ernst Reinhard Verlag
München 2011
210 Seiten
ISBN 978-3-8252-3216-0
16,90 Euro*

Handbuch Begleiteter Umgang
Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte
Monika Klinkhammer, Susanne Prinz, Ursula Klotmann (Hrsg.)
Rezension von Christine Wilke, Rechtsreferendarin im
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Der Begleitete Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3, 4 BGB, also die Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten beim Umgang des Kindes mit seinem Elternteil, stellt ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Trennungs- und Scheidungsfamilien dar. Seit seiner Implementierung durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 verzeichnet der Begleitete Umgang steigende Nachfrage. Er wird vermehrt von der Jugendhilfe empfohlen sowie von Familiengerichten angeordnet.

In dem von Klinkhammer, Prinz und Klotmann herausgegebenen Handbuch wird der Begleitete Umgang von insgesamt 15 Praktikern und Wissenschaftlern juristischer, pädagogischer und psychologischer Disziplinen umfassend beleuchtet.

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an die im Arbeitsfeld des Begleiteten Umgangs tätigen Fachkräfte, denen die interdisziplinäre Darstellung Orientierung und Handlungssicherheit bei der Umsetzung des Begleiteten Umgangs bieten soll. Zudem sollen sämtliche beteiligten Professionen und Institutionen für den Kinderschutz bei Umgangskonflikten sensibilisiert werden.

Die um 60 Seiten erweiterte und aktualisierte Neuauflage des Handbuchs berücksichtigt Änderungen der Rechtslage sowie eine teilweise Lösung von den in der Erstauflage von 2004 thematisierten Problemlagen durch die zwischenzeitliche Herausbildung fachlicher Standards. Sie zeigt neue fachliche Herausforderungen des Begleiteten Umgangs auf und sieht nach wie vor Unterstützungsbedarf für die sich teilweise noch im Aufbau befindenden Strukturen zur Umsetzung des Begleiteten Umgangs.

Das Handbuch gliedert sich in 18 Kapitel. Einem einführenden Kapitel schließt sich zunächst eine Übersicht über den aktuellen empirischen Forschungsstand von Umgang und Kindeswohl an, den die Autoren als defizitär resümieren. Es folgen Ausführungen zur Entwicklung und aktuellen Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Rechtsprechung zum Begleiteten Umgang, dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, der Rechte von Kindern und deren Vertrauensschutz sowie den rechtlichen Grundlagen für die Arbeit zum Schutz des Kindes vor Gewalt im Begleiteten Umgang. Sodann wird eine Einordnung des Beglei-



teten Umgangs in die Familienrechtspsychologie vorgenommen. Es schließt sich ein Kapitel an, in dem die Notwendigkeit der Vernetzung der Professionen anstelle von friedlicher Koexistenz beleuchtet wird, ehe in einem weiteren Kapitel das Konzept Begleiteter Umgang am Beispiel des Deutschen Kinderschutz-Bundes (DKSB) Rheinland Pfalz illustriert wird. Ein weiterer Beitrag widmet sich der Vorbereitung auf den Begleiteten Umgang. Anschließend wird das Kind selbst in den Blick genommen, ehe die Rollen und Aufgaben von Umgangsbegleiterinnen und Umgangsbegleitern erörtert werden. Es schließen sich Ausführungen zur systemischen Beratungsarbeit mit hochstrittigen Elternpaaren im Betreuten Umgang an. In weiteren Kapiteln werden die Möglichkeiten und Grenzen der Familienmediation im Begleiteten Umgang aufgezeigt sowie die Methode der Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen erläutert. Einem Blick auf Stieffamilien im Begleiteten Umgang sowie auf umgangsrelevante Besonderheiten bei Pflegekindern folgt ein Kapitel über den Begleiteten Umgang vor dem Hintergrund familiärer Gewalt. Das Handbuch schließt mit einer Standortbestimmung und einem Ausblick.

Ein 25-seitiger Anhang enthält Arbeitshilfen, Vorlagen und Anregungen für die Praxis des Begleiteten Umgangs. Zudem ermöglicht ein umfassendes Literaturverzeichnis eine vertiefte Auseinandersetzung mit der behandelten Materie.

Das Handbuch erweist sich aufgrund zahlreicher, direkt verwend- und umsetzbarer praktischer Hinweise und Handlungsempfehlungen als gelungener Ratgeber für die im Arbeitsfeld des Begleiteten Umgangs tätigen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie ehrenamtlich Engagierten. Aufgrund seiner interdisziplinären Konzeption dient es auch den Familiengerichten, familienpsychologischen Gutachtern, Mediatoren, rechtlichen Beratern und den weiteren beteiligten Professionen und Institutionen, deren Kooperation bei Umgangskonflikten notwendig ist, als wertvolle Unterstützung.



Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamts Rheinland

Die aktuellen Termine im I. Quartal 2012

JANUAR

Krankenhilfe nach dem SGB VIII

11. bis 12. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Jahrestagung der Jugendhilfeplanung

17. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Diversität und Interkulturalität als Chance

17. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

23. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

R wie Rhythmisierung

24. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Fachtagung FamFG

31. Januar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

FEBRUAR

Rechtsfragen in der Kindertagespflege

1. Februar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Controlling in der Jugendhilfe

1. Februar 2012; Bonn, GSI

Lern- und Förderkultur I & II

I: 3. Februar, II: 10. Februar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Befragungen gestalten und auswerten mit Grafstat

14. Februar 2012; Köln, Bürgerzentrum Deutz

Fachgruppe »Qualität in der Familiären Bereitschaftsbetreuung«

14. Februar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Fachkräfte aus den Beratungsstellen

22. Februar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Management des Wandels I

27. bis 29. Februar 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

MÄRZ

Werkzeuge für die Schulsozialarbeit: Konzeptarbeit

1. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Arbeitstagung für Fachberaterinnen I

7. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Aufbau, Unterstützung und Begleitung

7. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Frühe Hilfen - Anforderungen an die Koordination und Jugendhilfeplanung

8. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Tagung der Jugenddezernenten/innen der kreisangehörigen Städte im Rheinland

14. März 2012; Erkelenz

Der meint sie gar nicht...

19. bis 21. März 2012; Bad Honnef, KSI

Gemeinsame Tagung der Leiter/innen von Jugendämtern in NRW

20. bis 21. März 2012; Münster

Fachkräfte aus den Jugendwerkstätten

21. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

FÖJ-Einsatzstellenkonferenz

21. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Neu im ASD

21 bis 26. März 2012; Bad Honnef, KSI

Konferenz der Fachkräfte aus den Jugendwerkstätten

21. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Datenschutz im Jugendamt

22. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Von der Arbeit mit Jungen ...

28. bis 30. März 2012; Hennef, Sportschule

Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut

28. März 2012; Köln, Zentralverwaltung des LVR

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066. Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechpersonen für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des LVR-Landesjugendamts www.jugend.lvr.de. Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: www.lvr.de > Jugend – Landesjugendamt > Fortbildungen > Mailingliste > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > Absenden > Fertig!



Datenschutz im Jugendamt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendamt werden sehr sensible Daten von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien bekannt. Die Betroffenen vertrauen auf einen gesicherten Umgang mit ihren Daten. Allerdings ist in bestimmten Fällen die Weitergabe von Sozialdaten sowohl innerhalb einer Behörde als auch die Übermittlung an andere Stellen und Personen erforderlich.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.lvr.de > Fortbildungen.

Auf der Fortbildungsveranstaltung werden häufig auftretende Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und Weitergabe von Sozialdaten anhand von praktischen Anwendungsfällen behandelt. Dabei werden die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerne berücksichtigt. Auch die Weitergabe von anvertrauten Daten an andere Personen oder Ämter innerhalb einer Kommunalverwaltung wird Gegenstand der Veranstaltung sein.

Referent: Prof. Peter-Christian Kunkel, Kehl
Termin: 22. März 2012, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Zentralverwaltung des LVR

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
www.lvr.de

Verantwortlich: Reinhard ELZER

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,
regine.tintner@lvr.de

Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski (tn)

Umschlagdruck: Warlich Druck Meckenheim GmbH

Druck/Verarbeitung: Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland. Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier.

Anzeigenwerbung: aweto Verlag – Friedhelm Todtenhöfer
Am Hambuch 7, 53340 Meckenheim, verlag@aweto.de,
www.aweto.de

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6.500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die Ausgabe enthält Beilagen der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 50735 Köln und der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 96317 Kronach.